

Rudolf Elmer
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Nauengasse 10
8427 Rorbas
Tf +41 43 534 49 64
Tf +41 78 725 29 96

Einschreiben

Office of the High Commissioner for Human Rights
Herrn Prof. Dr. iur. Nils Melzer,
UN Special Rapporteur United Nations
Office at Geneva

1211 Genf 10

Rorbas, 2. November 2020

**Beschwerde von Rudolf Elmer und seiner Familie gegen die Schweiz
betreffend Verletzung der Menschenrechte
Art. 5 und Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. iur. Melzer,

hiermit möchte ich, Rudolf Elmer, meine Beschwerde an Sie richten und dies mit der Bitte die Beschwerde zu prüfen und gegebenenfalls an den zuständigen Ausschuss der United Nations weiterzuleiten. Mir ist bekannt, dass Sie sich für Julian Assange aus menschenrechtlichen Gründen im Namen der United Nations einsetzen.

Meine Geschichte ist eng mit Julian Assange und WikiLeaks verbunden, denn 2008 hatte ich meinen Streitfall mit der Bank Julius Bär & Co. AG (BJB-ZRH) der Webseite WikiLeaks und Julian Assange zur Veröffentlichung erläutert, um so weltweite Aufmerksamkeit für üble Geschäftspraktiken der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd, Cayman (JBBT-CAY) zu erreichen. Diese Beschwerde betrifft diverse Verletzungen der Menschenrechte in der und durch die Schweiz.

Meine Familie und ich wurden seit 2003 in der Schweiz von Behörden und dem Management der BJB-ZRH auf menschenrechtsverletzende Art und Weise drangsaliert und stehen nun vor dem finanziellen Ruin. Sowohl soziale als auch berufliche Menschenrechtsverletzungen waren offenbar das Leitmotiv verantwortlich Handelnder der BJB-ZRH. Ein gegen meine Familie und mich gerichtetes Verhalten, das eines Mitgliedstaates der United Nations

nicht würdig ist. Menschenrechte haben einen hohen Stellenwert in der Schweizer Bevölkerung und sind Leitmotiv der United Nations, doch im Gastland des zweiten Hauptsitzes der United Nations werden Whistleblowern Menschenrechte systematisch aberkannt, ihnen keine fairen juristischen Verfahren zugestanden und letztlich damit die garantierten Menschenrechte der United Nations verletzt. Dieses ist ein miserables Zeugnis für die Schweiz als Rechtsstaat, der in der Welt eine signifikante Vorbildfunktion haben sollte. Whistleblower werden als Staatsfeinde vor allem durch die Schweizer Strafjustiz, sobald sie auch nur den Anschein erwecken, gegen das «Goldene Kalb» vorzugehen oder andere Missstände offenlegen, behandelt. Mit meiner Beschwerde und den darin aufgeführten Gründe möchte ich dies belegen. Mein Fall, in den die Bank bedauerlicherweise auch meine Familie einbezogen hat, ist leider kein Einzelfall von zu Unrecht verfolgtem Whistleblowing in der Schweiz.

Meine Beschwerde richtet sich deshalb gegen die Zürcher Justiz und im Besonderen gegen das Schweizer Bundesgericht, das viele menschenrechtsverletzende Entscheide und auch Straftaten der Zürcher Justiz geschützt hatte d.h. die Beschwerde ist hiermit ausschliesslich gegen den Rechtsstaat Schweiz gerichtet.

Zusammenfassend möchte ich folgende Beschwerdegründe anbringen:

1. Gegen mein Kind, meine Frau und mich sind in der Schweiz von der Strafjustiz über 17 Jahre Psychoterror ausgeübt worden. Wir als Familie sind unmenschlich, erniedrigend behandelt und gedemütigt worden.
2. Nach mehr als 15 Jahren andauernden Strafverfahren habe ich erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten.
3. Schlussendlich wurde ich nun auch noch finanziell massiv bestraft (**Beilage 01, Urteil Zürcher Obergericht 29.11.2019, Seite 38**).

Damit wurde der Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Schweiz verletzt.

In meinem Strafverfahren wurden systematisch falsche Vorwürfe erhoben und mich entlastenden Umstände und bedeutsame Tatsachen verdreht oder gänzlich weggelassen. Es wurden mir seelische und körperliche Schmerzen zugefügt und mein Leben und das Leben meiner damals sechsjährigen Tochter übermässigen Gefahren ausgesetzt. Mitarbeiter der

Justiz wie Oberrichter, Staatsanwälte, Gerichtspsychiater, Polizei sowie der General Counsel der Julius Bär Gruppe wurden von der schweizerischen Strafjustiz für ihre widerrechtlichen Taten gegen meine Familie und mich nicht zur Verantwortung gezogen. Meine Beschwerden wurden systematisch abgewiesen (ausser einer) und durch diese Nichteintrittsverfügungen wurden die genannten Personen vom höchsten Gericht der Schweiz geschützt.

Im Strafverfahren wurde früh evident, dass die Familie Elmer von der Schweizer Strafjustiz im Vergleich mit BJB-ZRH und den angezeigten Behördenmitgliedern vor dem Gesetz ungleich behandelt und nicht der gleiche Schutz gewährt wurde. Prinzipiell gab der Rechtsstaat Schweiz zu erkennen: «Ein Whistleblower und seine Familie müssen auf die eine oder andere Art und Weise Vergeltung erfahren, um Abschreckung zu betreiben». Nicht-Gleichbehandlung vor dem Gesetz ist in diesem Fall die gewählte Methode der Schweiz. Damit wurde Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch den Schweizer Rechtsstaat verletzt.

Die Familie war Ende 2002 nach von meinem damaligen caymäischen Vorgesetzten angeordneten kriminellen durchgeführten Lügendetektorentest, seinen wiederholten Drohungen d.h. auch Morddrohungen und meinem schweren Radfahrungsfall, ich wurde in Cayman 2001 vorsätzlich angefahren, im wahrsten Sinne des Wortes von Cayman in die Schweiz geflüchtet. Doch auch in der Schweiz wurde weiterhin massiver Druck von BJB-ZRH auf mich und meine Familie ausgeübt, so dass wir uns 2006 für vier Jahre ins Exil nach Mauritius zurückgezogen hatten. Ich wollte mich dem schweizerischen Strafverfahren, das 2005 durch die Zürcher Staatsanwaltschaft eröffnet wurde, stellen, um meine Motivation darzulegen, für mein Handeln Verantwortung zu übernehmen und vor allem Aufklärung zu betreiben. Die Familie war deshalb 2010 in die Schweiz zurückgekehrt. Seitdem leben wir in Rorbas bei Zürich.

Anträge:

1. Verurteilung der Schweiz betreffend Verletzung der Menschenrechte Art. 5 und Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
2. Unterstützung durch die United Nations bei der Forderung einer Wiedergutmachung durch die Schweiz und dass jegliche weitere Forderungen durch den Schweizer Rechtsstaat bis zum Abschluss dieses Verfahrens eingefroren werden.

3. Die Schweiz eine vollständige Rehabilitation von Rudolf Elmer erlässt und sich für die Verletzungen der Menschenrechte bei der Familie entschuldigt.
4. Die United Nations Rudolf Elmers metastasierendem Krebs (**Beilage 02**) Rechnung trägt und die Angelegenheit baldmöglichst entscheidet, denn der mögliche Heilungsprozess benötigt dringend Ruhe und Pflege.

Den nachfolgenden Text habe ich, Rudolf Elmer, nicht in der Ich-Form abgefasst, sondern im Namen von Rudolf Elmer, Adelheid Heckel Elmer (Ehefrau) und der Tochter Helena Elmer, die auch Mitunterzeichnende sind.

Beschwerde

A. Formelles

1. Grundlagen der Beschwerde

- 1 Die Grundlage der Beschwerde sind die Verletzungen des Artikel 5 «Verbot der Folter» der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz».
- 2 Im vorliegenden Fall haben die Schweizer Behördenmitglieder d.h. Staatsanwälte und Richter Rudolf Elmer und teilweise seine Familie gedemütigt und beinahe das Familienleben zerstört, indem der soziale, berufliche und finanzielle Vernichtung der Familie angestrebt wurde. Ausserdem waren Rudolf Elmer und seine Tochter über Jahre einer Art von verwerflichem, folterähnlichen Psychoterror ausgesetzt.
- 3 Die hierin aufgeführten Sachverhalte zeigen damit auch die drastischen Methoden und Formen des Psychoterrors, verbunden mit Leiden und Erniedrigung ohne Hilfeleistung oder Schutz der Familie durch die schweizerischen Behörden auf. Ein Beispiel ist das mehrjährige Stalking der BJB-ZRH und der von ihr beauftragten Privatdetektive der Ryffel AG, Zürich, welches bei der damals sechsjährigen Tochter Todeswünsche auslösten, die in einem Suizidversuch eskalierten und bei Rudolf Elmer eine posttraumatische Belastungsstörung und schwere Depressionen auslösten. Beide, Tochter und Vater, benötigten jahrelange psychologisch-psychiatrische Behandlungen, um die Vorkommnisse zu verarbeiten und wieder in ein lebenswertes und unbeschwertes Dasein zurückzufinden.
- 4 Letztlich fusst die Aberkennung des «Menschenrechts auf Whistleblowing» durch die Schweizer Justiz darauf, dass die Schweiz bis heute keinen gesetzlichen Whistleblower Schutz kennt. Whistleblower-Schutz existiert aufgrund der bestehenden Rechtsprechung und Rechtspflege nicht und damit gibt es auch keine Klarheit und Rechtssicherheit für Hinweisgeber/innen selbst, als auch für Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Strafverfolgungsbehörden Justiz und die Presse. Damit steht auch aufgrund der nachfolgenden Sachverhalte nicht nur im Fall der «Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung», sondern ganz allgemein für alle Hinweisgeber/innen der Vorwurf der Diskriminierung von Whistleblowern durch Verletzung des im Gleichbehandlungsgrundsatzes enthaltene Willkürverbot im Raum. Die United Nations kann nun mit dieser Causa den Präzedenzfall schaffen, um Informanten/innen und ihre Familienangehörigen vor Missbrauch und Vergeltung auch in der Schweiz zu schützen.

5 Mit den schweizerischen Bundesgerichtsurteilen vom 10. Oktober 2018 (**Beilage 03**) und 17. Juni 2020 (**Beilage 04**) waren für die Familie Elmer die schweizerischen und der kantonale Instanzenzug ausgeschöpft.

2. Legitimation

6 Die Beschwerdeführer haben am Strafverfahren gegen Rudolf Elmer teilgenommen und Rudolf Elmer, seine Ehefrau und Tochter haben ein rechtlich geschütztes Interesse am Schutz durch die United Nations. Die Schweiz ist Mitgliedstaat der United Nations und hat mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Dezember 1986 die Einhaltung der Menschenrechte im Sinne der United Nations zugestimmt und dieses am 26. Juni 1987 in Kraft treten lassen.

3. Frist und Form

7 Die Beschwerde richtet sich gegen das letztinstanzliche Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2020 (**Beilage 04**), und die in dieser Schrift zusätzlich aufgeführten bundesrichterlichen Urteile sowie die Vorkommnisse während des gesamten Strafverfahrens. Mit der heutigen Einreichung der Beschwerde wird innert vier Monaten nach dem letztinstanzlichen Urteil des Bundesgerichts in der Sache die United Nations um Schutz der Familie Elmer vor weiteren Repressalien und Forderungen angerufen.

8 Die Formanforderungen an die Rechtsschrift sind erfüllt.

4. Verletzungen der Menschenrechte

9 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Menschenrechte insbesondere Artikel 5 «Verbot der Folter» und Artikel 7 «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz» der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte des Internationalen Paktes durch die Schweiz verletzt wurden. Die Verletzungen sind nachfolgend unter **C. Beschwerdegründe**, aufgelistet.

5. Bemerkung zur Zitierweise

10 Nachfolgend wird teilweise die Zitierweise aus den Originaldokumenten übernommen. Diese sind beigelegt und es wird Bezug genommen.

B. Materielles

Ausgangslage und Prozessgeschichte

- 11 Die Familie und Rudolf Elmer sind Schweizer und sind hauptsächlich in der Schweiz aufgewachsen. Rudolf Elmer arbeitete von 1987 bis 2003 in verschiedenen Positionen für Gesellschaften der Julius Bär Holding AG (heute: Julius Bär Gruppe AG), zunächst bei der Bank Julius Bär & Co. AG (BJB-ZRH) in Zürich und ab 1994 bei der in Grand Cayman domizilierten Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., (JBBT-CAY) wobei Rudolf Elmer bei Letzterer ab 1999 die Position als Chief Operating Officer und Compliance Officer innehatte.
- 12 Im Jahr 2005 wurde gegen Rudolf Elmer erstmals ein Strafverfahren eröffnet, weil er verschiedene Schweizer Steuerbehörden und einem Schweizer Medienhaus Bankdaten preisgegeben und damit das Schweizer Bankgeheimnis verletzt haben soll. In der damals geltenden Fassung des Art. 47 Abs. 1 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) hiess es: «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als [...] Angestellter [...] anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, [...] wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu CHF 50`000 bestraft». Rudolf Elmer war im Rahmen dieses ersten Strafverfahrens während eines Monats in Isolationshaft d.h. in der Schweiz «Untersuchungshaft». Die Staatsanwaltschaft erhob erst fünf Jahre später im Jahr 2010 Anklage gegen Rudolf Elmer, wobei ihm im Wesentlichen eine Verletzung des Schweizer Bankgeheimnisses zur Last gelegt wurde. Am 19. Januar 2011 wurde er erstinstanzlich vom Bezirksgericht Zürich (Gerichtspräsident Dr. iur. Sebastian Aeppli) wegen Verletzung des Bankgeheimnisses und Nötigung verurteilt und mit einer Geldstrafe auf Bewährung bestraft.
- 13 Gleichentags wurde er erneut verhaftet und eine zweite Strafuntersuchung wegen Bankgeheimnisverletzung durch Preisgabe von Bankdaten 2008 an WikiLeaks eröffnet, wobei er in der Folge über sechs Monate in Isolationshaft verbrachte. Im Jahr 2014 erhob die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich entsprechend Anklage gegen ihn. Mit Urteil vom 12. Januar 2015 wurde er vom Bezirksgericht Zürich, wieder unter dem Vorsitz von Gerichtspräsident Dr. iur. Sebastian Aeppli, unter anderem wieder wegen Bankgeheimnisverletzung erstinstanzlich verurteilt und mit einer Geldstrafe auf Bewährung bestraft. Zu erwähnen ist, dass sich der Strafrahmen des Art. 47. Abs 1 BankG am 1. Januar 2009 auf «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu CHF 250`000» erhöht hatte.

- 14 Sowohl er als auch die zuständige Staatsanwaltschaft legten gegen beide Urteile des Bezirksgerichts Zürich Berufung ein, wobei die Berufungsinstanz, das Obergericht des Kantons Zürich, die zwei Verfahren vereinigte. Mit Urteil vom 19. August 2016 (**Beilage 05**) des Obergerichts des Kantons Zürich wurde er schliesslich vom Hauptvorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses mit der Begründung freigesprochen, dass er während der anklagerelevanten Zeit nicht Angestellter einer Schweizer Bank, d.h. BJB-ZRH, gewesen sei, sondern Angestellter der in Grand Cayman domizilierten JBBT-CAY. Damit finde das schweizerische BankG mit Bezug auf den angeklagten Sachverhalt bzw. auf ihn keine Anwendung. Wohl-gemerkt lagen sämtliche relevanten Unterlagen (z.B. lokaler Arbeitsvertrag Ca-ymán, Arbeitsplatzbeschreibung, Unterstellungsverhältnisse, Arbeitnehmerregle-ment) betreffend seines Anstellungsverhältnisses der zuständigen Staatsanwalt-schaft seit der ersten Hausdurchsuchung vom 7. September 2005 (**Beilage 06**) in bei-den Strafuntersuchungen vor.
- 15 Mit anderen Worten wurde er im Rahmen der zwei sehr aufwändig geführten Ver-fahren in zweiter Instanz einzig wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) und einer Ur-kundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB verurteilt, welche nur marginal Thema der Strafuntersuchung gewesen waren. Er hatte bereits anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 28. September 2005 und der polizeilichen Befragung vom 6. Oktober 2005 anerkannt, zwei anonyme E-Mails mit identischem Inhalt an die BJB-ZRH sowie an eine Schweizer Zeitschrift respektive an einen Mitarbeiter der Bank versandt zu haben. In diesen E-Mails hatte er die Adressaten aufgefordert, Aktionen gegen Mitarbeiter, insbesondere auch gegen seine Familie und ihn zu stoppen. Für den Fall, dass dies nicht geschehen sollte, hatte er angekündigt, er würde Kunden-daten verschiedenen Steuerbehörden, Zeitungen und Gruppierungen zuspiesen. Die Schuldsprüche wegen Drohung und Urkundenfälschung betreffen Randvor-würfe in den beiden, wie gesagt, sehr aufwändig geführten Verfahren.
- 16 Das Obergericht des Kantons Zürich auferlegte ihm jedoch trotz Freispruch im Hauptpunkt Verfahrenskosten, d.h. Kosten der Untersuchung, der beiden erstin-stanzlichen (zu drei Vierteln (3/4) respektive zu neun Zehnteln (9/10)) sowie des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens (zu einem Fünftel (1/5)) einschliesslich Kos-ten der amtlichen Verteidigung, in der Höhe von rund CHF 338'437 (**Beilage 07**). In aller Kürze wurde dies dahingehend begründet, er habe qua Weitergabe von Ca-ymán Bankdaten wissentlich und willentlich vertragliche Caymánischen Geheimhal-tungspflichten gegenüber seiner Arbeitgeberin in Cayman verletzt und dadurch das Strafverfahren gegen ihn adäquat kausal veranlasst. Er werde nach nunmehr über

zehnjähriger Verfahrensdauer vom Vorwurf der Bankgeheimnisverletzung einzig deshalb freigesprochen, weil er zur anklagerelevanten Zeit nicht Angestellter einer Schweizer Bank, d.h. der BJB-ZRH gewesen sei, wobei sich die Schweizer Behörden aufgrund besagten Verfahrens in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens hätten veranlasst sehen können. Umso mehr, als er durch die (vorgetäuschte) Übergabe von Bankdaten an WikiLeaks 2011 mit Julian Assange in London die zweite Strafuntersuchung gerade provoziert habe. [siehe dazu auch Abschnitt C, Seite 9]

- 17 Gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich gelangten die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie auch der Beschwerdeführer mit Beschwerden in der Strafsachen ans Schweizer Bundesgericht. Dieses wies mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (**Beilage 03**) die Beschwerde der Strafverfolgungsbehörde in Sachen Bankgeheimnisverletzung ab und bestätigte den Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses. Das Bundesgericht kam ebenfalls zum Schluss, dass Rudolf Elmer nicht dem Bankgeheimnis unterstanden habe. Art. 47 BankG, welcher das Bankkundengeheimnis schütze, komme nicht zur Anwendung in Bezug auf Cayman Kundenbeziehungen der ausländischen Tochtergesellschaft der Julius Bär Holding AG, Zürich. Die Holding AG, Zürich steht als Nicht-Bank nicht unter Art. 47 BankG. Dies entspricht auch langjähriger herrschender Lehre und Rechtsprechung und war vom Schweizerischen Bundesgericht erst kurz zuvor wiederum bestätigt worden. Wenn ausländische Filialen und Tochtergesellschaften schweizerischer Banken nicht von Art. 47 BankG erfasst würden, so müsse dies umso mehr gelten, wenn es sich wie vorliegend um die ausländische Tochtergesellschaft einer schweizerischen Holdinggesellschaft handle, die ihrerseits nicht einmal dem Bankengesetz unterstehe. Es fehle insofern an einem geeigneten Tatobjekt, weil die von ihm offenbarten Daten allesamt aus den Beständen einer der Cayman Tochtergesellschaften der JBBT-CAY mit Sitz auf den Kaimaninseln stammten. Auf die fehlende Anwendbarkeit des schweizerischen Bankgesetzes hatte die Verteidigung in beiden Strafuntersuchungen von Anfang an d.h. 6. Oktober 2005 (**Beilage 08**) hingewiesen. Weiter führt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. Oktober 2018 (**Beilage 03**) aus, hinzukomme, dass er auch persönlich nicht der schweizerischen Bankengesetzgebung unterlegen habe. Die von ihm weitergeleiteten Informationen habe er nicht als Angestellter oder Beauftragter der schweizerischen BJB-ZRH erlangt, sondern aufgrund seiner Stellung bei der Cayman Gesellschaft JBBT-CAY. Sodann seien bezüglich des Vorwurfs der Bankgeheimnisverletzung auch die Voraussetzungen für die Anwendung des schweizerischen Strafrechts nicht erfüllt, womit kein Gerichtsstand in der Schweiz bestehe.

- 18 Seine Beschwerde gegen die zweitinstanzliche Kostenauflegung (CHF 338'436, **Beilage 07**) wies das Schweizerische Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat. Begründet wurde die Kostenauflegung damit, dass ein Anwendungsfall von Schweizer Recht d.h. Art. 426 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) vorliege, welche Norm besagt: «Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahren bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat». Ob die mit der Preisgabe von caymäischen Bankkundendaten einhergehende Verletzung vertraglicher Geheimhaltungspflichten eine schweizerische «zivilrechtliche Vorwerfbarkeit» im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO begründe, könne, so das höchste schweizerische Gericht, offen gelassen werden, zumal er «mit Blick auf die institutionelle Dimension des schweizerischen Bankkundengeheimnisses offenkundig in London eine der schweizerischen Rechtsordnung angehörende Norm verletzt» habe. Die Strafverfolgungsbehörden hätten sich «in Ausübung pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich zu Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen» dürfen, zumal «...bei ihm einschlägige normwidrige Verhaltensweisen festgestellt...» seien.
- 19 Er hatte im Jahr 2008/9 von seinem damaligen Wohnsitz in Mauritius aus diverse Dokumente der Cayman Gesellschaft JBBT-CAY, die auf mutmasslich unzulässige Steuerpraktiken, Geldwäscherei und Betrug hinwiesen, auf die Website von WikiLeaks geladen und Julian Assange bzw. WikiLeaks am 17. Januar 2011 anlässlich einer Medienkonferenz in London zwei – allerdings, wie es auch das Schweizerische Bundesgericht konstatierte, – leere Datenträger übergeben. Durch diese Aktion wurde er in und ausserhalb der Schweiz als Whistleblower und Kämpfer für die Gerechtigkeit bekannt.
- 20 Für das Schweizerische Bundesgericht habe er durch diese Aktion, ohne überhaupt eine Schweizer Bank zu erwähnen, bewusst einen Vorgang vorgetäuscht, der als potentielle Straftat unweigerlich eine Strafuntersuchung in der Schweiz nach sich ziehen musste, zumal die Zuständigkeit der hiesigen Justiz nach damaligem Kenntnisstand jedenfalls nicht von vornherein auszuschliessen war. Entsprechend liegt ein im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO rechtswidrig und schuldhaftes Verhalten vor. [Kommentar: Territorialprinzip durchbrochen, da Begehungsort im Ausland]
- 21 Gemäss vorinstanzlichem Urteil wurden ihm somit die Kosten auferlegt, nachdem seine Unschuld in der Hauptsache, nämlich betreffend Verletzung des Schweizerischen Bankgeheimnisses, festgestellt worden war. Das Bundesgericht hat das gesamte Urteil der Vorinstanz dann aufgrund einer Modalität der Herausgabe

- beschlagnehmter Dateien aufgehoben und ans Züricher Obergericht zur neuen Beurteilung zurückgewiesen.
- 22 Erst am 29. November 2019 (**Beilage 01**) erliess das Obergericht Zürich einen neuen Berufungsentscheid. Es entschied nochmals umfassend über alles, was bereits Gegenstand des ersten Berufungsverfahrens gewesen war. Sein Urteil vom 19. August 2016 (**Beilage 05**) korrigierend hielt das Obergericht fest, dass im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alternativszenario einer blossen Scheinübergabe von Bankdaten an WikiLeaks im Jahr 2011 nicht von der Hand zu weisen war. Dennoch befand das Obergericht, dass dies nicht zu einer Entlastung von ihm hinsichtlich der Kostenfolgen führe und eine Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO des Schweizer Rechts vorliege.
- 23 Unter anderem führte Rudolf Elmer gegen diesen Entscheid am 3. März 2020 (**Beilage 09**) Beschwerde in Strafsachen ans Schweizer Bundesgericht. Er rügte unter anderem eine Verletzung der Unschuldsvermutung in Bezug auf die Auferlegung von Verfahrenskosten und hauptsächlich das überlange Strafverfahren.
- 24 Am 17. Juni 2020 (**Beilage 04**) entschied das Bundesgericht in letzter Instanz, auf die Rüge der vorinstanzlichen Auferlegung von Verfahrenskosten nicht einzutreten, da dies nicht Gegenstand der Rückweisung an das Obergericht gewesen sei. Dieser Entscheid ist in der Schweiz mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar. Auf das überlange Strafverfahren und die weiteren Sachverhalte, die Noven nach dem 10. Oktober 2018 darstellten, ist das Bundesgericht nicht eingetreten.
- 25 Rudolf Elmer und seine Familie reichen hiermit nicht Beschwerde im Besonderen wegen den auferlegten Verfahrenskosten bei den United Nations ein, sondern hauptsächlich und vorwiegend gegen den letztinstanzlichen Bundesgerichtsentscheid vom 17. Juni 2020 (**Beilage 04**) sowie und noch viel wichtiger gegen Vorkommnisse im gesamten Strafverfahren, die auch zur Anzeige gebracht, doch systematisch von Schweizer Gerichten abgewiesen wurden.
- 26 Die Beschwerdegründe richten sich darauf, dass gegen sein Kind, seine Frau und ihn von den Behörden in der Schweiz, insbesondere durch die Zürcher Justiz, massiver Psychoterror ausgeübt und psychische Verletzungen verursacht wurden d.h. die Familie wurde unmenschlich und erniedrigend behandelt und gedemütigt. Rudolf Elmer und seine Tochter trugen gesundheitliche Schäden u.a. aufgrund des nun mehr als 15-jährigem Strafverfahren davon. Rudolf Elmer wird schliesslich noch massiv bestraft, was nicht nur seine wirtschaftliche Existenz zerstört, sondern auch diejenige der Familie.

- 27 Ausserdem wurden die entlastenden Umstände in Rudolf Elmers Strafverfahren systematisch und konsequent ignoriert, um insbesondere seelische und körperliche Schmerzen zufügen zu können und dies von Behördenmitgliedern, aber auch Bundesrichtern z.B. Staatsanwälten, Gerichtspsychiatern, Polizei sowie dem General Counsel der Julius Bär Gruppe. Die von Rudolf Elmer konsequent angezeigten Behördenmitglieder (Richter Dr. iur. Sebastian Aepli, Oberrichter Peter Marti, Gerichtspsychiater Dr. med. Martin Kiesewetter, Oberrichter Kurt Balmer, Gerichtspsychiater Dr. med. Bünjamin Yasmin, Staatsanwältin Alexandra Bergmann, Staatsanwalt Peter C. Giger¹) und der General Counsel der Julius Bär Gruppe wurden für ihre widerrechtlichen Taten mit dubiosen Nichteintrittsverfügungen auf die Strafanzeigen/Beschwerden sowie Urteilen vom Zürcher Obergericht und Schweizer Bundesgericht systematisch geschützt.
- 28 Es ist damit kaum mehr von der Hand zu weisen, dass in der Schweiz geheime Absprachen gegen Whistleblowing (hier gegen Rudolf Elmer) nicht nur an den Gerichten, sondern vermutlich auch im Schweizer Parlament d.h. der Gerichtskommission geschahen. Schlimmer noch, Straftaten gegen Whistleblower werden nicht geüht.

C. Beschwerdegründe

Allgemeines: Örtliche Zuständigkeit der Schweiz bzw. Cayman Islands

- 29 Die örtliche Zuständigkeit wird bei den United Nations nicht primär eingeklagt, doch ist deren Analyse eine wichtige Voraussetzung, um zu verstehen, dass ein widerrechtliches Strafverfahren von der Schweiz und in der Schweiz geführt wurde.
- 30 In den Akten liegt in Schreiben der Royal Cayman Islands Police vom 12. Juli 2004 (**Beilage 10**) an den Rechtsvertreter Maples & Calder, Cayman Islands, der dortigen Anzeigerstatterin JBBT-CAY gegen Rudolf Elmer betreffend Verletzung des Confidentiality Law der Cayman Islands. In Cayman war folglich bereits seit 2004 eine Strafuntersuchung im Gange. Jahre später hat dann der Generalstabsanwalt von den Cayman Islands das Strafverfahren gegen Rudolf Elmer sistiert.

¹ Die Strafanzeigen und die abweisenden Urteile des Schweizer Bundesgerichts eine Strafuntersuchung zu eröffnen etc., könnten nötigenfalls beigebracht werden.

31 Das laufende Strafverfahren in den Cayman Islands anerkannte auch die Zürcher Staatsanwaltschaft in Ihrer Vernehmlassung vom 13. April 2006 (Zitat, **Beilage 11**):

« der Anzeigeerstattung [BJB-ZRH] widersprechenden Standpunkt, weshalb das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre, zumal auch, wie sich dies den Akten entnehmen lässt, offensichtlich ein entsprechendes Verfahren in Cayman Islands angestrengt worden ist.»

32 Die örtliche Zuständigkeit der Cayman Islands Justiz wurde von der Schweizer Justiz jedoch konsequent ignoriert, um Rudolf Elmer bestrafen zu können bzw. an ihm menschenrechtliche Verletzungen ausüben zu können, Vergeltung zu praktizieren und ein Exemple auf dem Finanzplatz Zürich zu statuieren. Das wurde während des Verfahrensverlaufs immer deutlicher.

33 Es ist eine bedeutsame völkerrechtliche Tatsache, dass nur ein Strafverfahren in der gleichen Sache gegen einen Beschuldigten geführt werden darf. Dieses Prinzip durchbrachen die Schweizer Justiz-Behörden als sie 2005 eine zweite Untersuchung auf die eingereichte Strafanzeige der BJB-ZRH betreffend Verletzung von Art. 47 BankG gegen Rudolf Elmer einleiteten, obwohl 2004 bereits eine Strafuntersuchung in den Cayman Islands angelaufen war und dort hätte weitergeführt werden müssen. Die Zürcher Staatsanwaltschaft hätte korrekterweise nach internationalem Recht per Rechtshilfegesuch z.B. eine Wiederaufnahme/ Weiterführung des Strafverfahrens in den Cayman Islands beantragen müssen. Dies wurde nicht anhand genommen und stellt damit einen weiteren groben Verfahrensfehler mit der Verletzung des Grundsatzes «ne bis in idem» d.h. nicht zweimal in derselben Sache eine Gerichtsverhandlung zu führen. Eine weitere Verletzung des Territorialprinzips liegt mit der Anwendung des Schweizer Bankgeheimnisses auf die Cayman Islands vor. Der gleiche Sachverhalt hätte richtigerweise nicht mehr zum Gegenstand einer neuerlichen, richterlichen Entscheidung in der Schweiz gegen Rudolf Elmer gemacht werden dürfen. Das Wiederholungsverbot gilt in allen Rechtsbereichen, doch hat die Schweizer Justiz in der Causa Elmer/Bankgeheimnisverletzung hier gegen internationales Recht verstossen. Das Territorialprinzip und das Wiederholungsverbot wurden damit zur Farsce.

34 Seit Beginn des Strafverfahrens (**Beilage 08**) hat die Verteidigung von Rudolf Elmer an jeder Gerichtsverhandlung wiederholend erklärt, dass die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben sei und das Schweizer Bankgeheimnis nicht auf die Cayman Islands ausgedehnt werden könne. Die Argumente der Verteidigung an der

Bezirksgerichtsverhandlung vom 19. Januar 2011 waren mehr als überzeugend und sind von zentraler Bedeutung in dieser Sache. Sie werden deshalb hier zitiert, um auch die Gesetzlosigkeit der Anklage darzulegen (**Beilage 12**):

«Der Anwendungsbereich des Bankgesetzes beschränkt sich nur auf Schweizer Banken. Diese dem Territorialitätsprinzip entsprechende Einschränkung des Geltungsbereichs des schweizerischen Bankkundengeheimnisses ergibt sich schon aus Art. 1 BankG, der die räumliche Anwendbarkeit des Bankengesetzes auf alle Unternehmen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus eine organisierte, regelmässig ausgeübte banktypische Tätigkeit bestreiten, beschränkt (Bodmer/Klein/Lutz, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, N6 zu Art. 1).

Die Bestimmung zum Schweizer Bankkundengeheimnis bezweckt den Schutz der nationalen und internationalen Kundschaft von in der Schweiz domizilierten Banken, wobei es auf die Nationalität der Kunden eben gerade nicht ankommt. Abgesehen von Gesellschaften, die ihren statutarischen oder gesellschaftsrechtlichen Sitz in der Schweiz haben, unterliegen dem schweizerischen Bankkundengeheimnis nur Daten von Banken, die im Rahmen einer ausländischen Zweigniederlassung ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben (beispielsweise die Zweigniederlassung der Deutschen Bank Aktiengesellschaft in Zürich) oder in der Schweiz geleitet werden (BSK-BankG, Bahar/Stupp, N 72 f. zu Art. 1; Art. 1 Abs. 2 Auslandbankenverordnung ABV-FINMA). Letzteres ist der Fall, wenn etwa die operative Geschäftstätigkeit ausschliesslich oder überwiegend in der Schweiz stattfindet, es sich also bei der Auslands-Gesellschaft um eine blosse «Shell»- oder Briefkastenfirma handelt, oder etwa bei Vornahme der Buchhaltung in der Schweiz (vgl. BGE 130 II 351).

Kundenbeziehungen ausländischer Zweigniederlassungen einer Schweizer Bank fallen aber eben gerade nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes und stellen auch ausdrücklich nicht Schutzobjekte von Art. 47 BankG dar (Bodmer/Kleiner/Lutz Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, N 366 zu Art. 47).

Nur als Randbemerkung sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich auch die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken der schweizerischen Bankiervereinigung ausdrücklich nur auf die in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen der beigetretenen Banken bezieht, «nicht aber ihre ausländischen Niederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften» (VSB 08, Art. 1).

Und sogar bezüglich Daten, die tatsächlich unter das Schweizer Bankgeheimnis fallen und durch diese geschützt sind, stösst die Durchsetzbarkeit des Bankgeheimnisses an seine Grenzen, sobald diese Daten ins Ausland gelangen. So hindert das Schweizer Bankgeheimnis ausländische Behörde de jure nicht am Zugriff auf Daten im Ausland; treffend diesbezüglich Bundesrat Hans-Rudolf Merz in seinem Referat am Bankierstag vom 13. September 2006 in Bern: «Die Landesgrenzen stellen auch die Grenzen der rechtlichen Durchsetzbarkeit [des Bankgeheimnisses] dar. Das schweizerische Bankgeheimnis ist aufgrund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips auf das Staatsgebiet der Schweiz beschränkt.» »

- 35 Die Schweizer Justiz hat folglich mit dem Strafverfahren nicht nur das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip mehrfach verletzt, sondern mit der Kostenaufgabe von CHF 338'436 (**Beilage 07**) widerrechtlich das Schweizerrecht auf die Cayman Islands ausgedehnt.
- 36 Vorab ist dabei zu erwähnen, dass die Schweizer Justiz mit dem Zürcher Obergerichtsurteil vom 19. August 2016 (**Beilage 05**) widerwillig feststellen musste, dass die örtliche Zuständigkeit Schweiz nicht gegeben ist. Ja, das Obergericht musste auch eingestehen, dass ihre Einschätzung des Arbeitsverhältnisses an der Berufungsverhandlung vom 17. November 2011 (**Beilage 13**) widerrechtlich war und das Strafverfahren bereits 2011 aufgrund fehlender Zuständigkeit hätte eingestellt werden müssen.
- 37 Mit Bundesgerichtsurteil vom 10. Oktober 2018 (**Beilage 03**) wurde der Freispruch Bankgeheimnisverletzung nochmals bestätigt, weil die beiden weltbekannten Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Mark Pieth und Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Ersatzbundesrichter) in ihren Gutachten (**Beilagen 14, 15, 16**) ausführlich und detailliert klargestellt haben, dass die örtliche Zuständigkeit zweifelsohne nicht geben sei und der Kläger d.h. die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft nur mit soziologischen, rechtspolitischen und ökonomischen Überlegungen in ihrer Beschwerdeschrift argumentiert und jegliche strafrechtliche Argumentationen aussen vorliessen. Es bedarf gemäss den Rechtsprofessoren zudem eine Gesetzesänderung, um Rudolf Elmer aufgrund der Verletzung des Schweizer Bankgeheimnisses überhaupt verurteilen zu können d.h. das Bankgeheimnis-Argument wurde gegen Rudolf Elmer über 11 Jahre widerrechtlich vom Schweizer Rechtsstaat angewendet.

Spezifische Beschwerdegründe

- 38 **Vorbemerkung:** In diesem Abschnitt sind die wesentlichen Beschwerdepunkte zusammengefasst aufgeführt. Sie sind auch noch in der **Beilage 17** mit dem Titel «2. Teil: Detaillierte Verfahrensübersicht und deren Schwachstellen und widerrechtliches Verhalten der Schweizer Strafjustiz» ausführlich erläutert. Die **Beilage 17** wurde der Gerichtskommission des Schweizer Parlament als Beschwerde zur Bearbeitung am 30. September 2019 eingereicht. Die Beschwerde wurde bereits am 22. Oktober 2019 (**Beilage 18**) mit einer vorgeschobenen Begründung abgewiesen.
- 39 **Erster Beschwerdegrund «Gerichtstand Schweiz»:** Das Rechtsgutachten des schweizerischen Institutes für Rechtsvergleichung Lausanne (67-Seiten) «Gutachten zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Kaimaninseln von 2. Juni 2014» zum Verfahren stellt spezifisch fest, das der Gerichtsstand nur Cayman, aber nicht Schweiz ist, das allfällige Straftaten damals bereits schon gemäss Cayman Recht verjährt waren und die beidseitige Strafbarkeit nicht abschliessend beantwortet werden kann. Trotzdem wurde in der Schweiz betreffend Bankgeheimnisverletzung im Juni 2005 ein Strafverfahren eröffnet und über 15 Jahre fortgeführt, offensichtlich mit dem Ziel Rudolf Elmer zum Schweigen zu bringen und dies mit unmenschlicher, erniedrigender Behandlung, um ihn irgendwie einer willkürlichen Strafe zu unterwerfen und auch um ein Exemple auf dem Finanzplatz Zürich zu statuieren. Dieser Verdacht erhärtete sich während des 15-jährigen Strafverfahrens.
- 40 Das ist die Ausgangslage und daher ist der **Anknüpfungspunkt** der angeblichen schweizerischen Gerichtsbarkeit, die bis zum Zürcher Obergerichtsurteil vom 19. August 2016 (**Beilage 05**) bestehen blieb, bedeutsam. Ohne diesen willkürlichen Anknüpfungspunkt hätte die Schweizer Justiz die klagende Familie nicht auf eine solche widerliche und erniedrigende Art und Weise behandeln können.
- 41 Der Nachweis «Anknüpfungspunkt» ist das Rechtsgutachten des schweizerischen Institutes für Rechtsvergleichung Lausanne. Hier auszugsweise die Schlussfolgerungen des Gutachtens zitiert (**Beilage 19 Auszug, Seite 62-65**):
- *«1. Laut dem Recht der Kaimaninseln können bei Verletzung eines Bank-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses zwei Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen: so nach – Subsection 5(1) des Confidential Relationships (Preservation) Law (Straftatbestand der Preisgabe vertrauter Information) kann zur Anwendung kommen, wenn es sich bei den vom Beschuldigten preisgegebenen Daten um «Informationen betreffend Eigentum» oder um im Rahmen seines*

Arbeitsverhältnisses erhaltene «Informationen inhärent vertrauter Natur» gehandelt hat und vorausgesetzt die Preisgabe sei nicht auf Anfrage der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Rahmen des Tax Information Authority Law erfolgt.

- – Sections 235 bis 241 des Penal Code (Straftatbestand des Diebstahls) können zur Anwendung kommen, falls die den schweizerischen Behörden und der Zeitschrift (Cash) zugestellten Datenträger Eigentum des Arbeitgebers des Beschuldigten waren.
- Unter Ziff. 2. Werden die Subsection 5(1) des Confidential Relationships (Preservation) Law enthaltenen Strafbestimmungen aufgeführt.
- Für den Straftatbestand der Preisgabe vertraulicher Informationen können eine grundsätzlich unbeschränkte Freiheitsstrafe und/oder eine Geldstrafe verhängt werden. Ein- bis zu vierjähriger Freiheitsstrafe wäre in der Strafrechtspraxis zulässig (was aber noch nie vorkam, wk).
- 3. Die vorhandenen Strafbestimmungen des Rechts der Kaimaninseln stimmen insofern mit den in Art. 47 des schweizerischen Bankgesetzes enthaltenen Bestimmungen überein, dass beide die Art der Handlungen, die vom Beschuldigten [Rudolf Elmer] angeblich begangen worden sind, bestrafen und damit verhindern wollen. Bei den spezifischen Strafbarkeitsvoraussetzungen bestehen jedoch gewisse Unterschiede, wobei angesichts der unterschiedlichen Strukturen eine Gegenüberstellung der Bestimmungen oder Begriffe (z.B. «vertrauliche Information» gemäss dem Recht der Kaimaninseln und «Geheimnis» gemäss dem Schweizer Recht) **schwierig ist**.
- **Die Frage der beidseitigen Strafbarkeit kann von diesem Rechtsgutachten nicht abschliessend beantwortet werden.**
- 4. Laut dem Recht der Kaimaninseln kommen im Strafrecht keine Verjährungsbestimmungen zur Anwendung vor. Es bestehen allerdings Normen zur zeitlichen Verzögerung eines Strafverfahrens. Diese unterscheiden sich aber grundlegend von den schweizerischen Verjährungsbestimmungen.
- 5. Der Fall [Rudolf Elmer] gibt zu mehreren weiteren Bemerkungen Anlass:
- 5.1. Die Zuständigkeit einer Verurteilung des Beklagten im Rahmen eines summarischen Verfahrens auf den Kaimaninseln würde dort von der Einhaltung **einer sehr kurzen Anklagefrist abhängen** (sechs Monate nach

Bekanntwerden der ausschlaggebenden Tatsachen). Unserer Ansicht nach ist diese Einschränkung systematisch und auch bei grenzüberschreitender Betrachtungsweise eine rein verfahrensrechtliche und nicht materiellrechtlicher Natur; sie hat damit keinen Einfluss auf die beidseitige Strafbarkeit.

- *5.2. Für Strafverfahren, die nicht summarisch, sondern «on indictment» geführt werden, gilt die unter 5.1. erwähnte Anklagefrist nicht Nach der u.E. korrekten Auslegung der betreffenden Strafbestimmung ist eine Strafverfolgung «on indictment» zulässig*
- *5.3. Anstelle von Verjährungsbestimmungen enthält die Rechtsordnung der Kaimaninseln relativ komplizierte, von der Rechtsprechung und der Literatur formulierte Grundsätze, wonach Gerichte eine Ermessenskompetenz besitzen, ein Strafverfahren als «Missbrauch der Strafverfolgung (abuse of process) endgültig einzustellen....*
- *5.4. **Da in der Rechtsordnung der Kaimaninseln kaum Quellen zu Qualifikation im Rahmen transnationaler Strafverfolgung vorliegen, lässt sich die Rechtsnatur der Grundsätze des «abuse of Process» kaum ermitteln, So dass sie keinen Einfluss auf die beidseitige Strafbarkeit haben.***
- *5.5. Die möglicherweise einschlägigen Höchststrafmass [-Bestimmungen] nach dem Recht der Kaimaninseln gehen über alle möglicherweise einschlägigen Höchststrafmass [-Bestimmungen] nach schweizerischem Recht hinaus.»*

42 Schlussfolgernd war die Zürcher Staatsanwaltschaft zweifelsohne darüber informiert, dass in den Kaimaninseln bereits 2004 ein Strafverfahren gegen Rudolf Elmer eröffnet worden war und der Generalstaatsanwaltschaft in den Cayman Islands die entsprechende Strafanzeige (**Beilagen 10**) des damaligen Arbeitgebers der JBBT-CAY gegen Rudolf Elmer sistierte und das Verfahren später endgültig einstellte.

43 Da in der Schweiz gilt auch das Prinzip der Doppelstrafführung gilt, hätte somit in der Schweiz nie eine Strafuntersuchung betreffend Verletzung des Schweizer Bankgeheimnisses geführt werden dürfen, ganz zu schweigen von der fehlenden örtlichen Zuständigkeit und des im Ausland nicht anwendbaren Art. 47 BankG. Die Schweizer Richter haben damit ihr schweizerisches Zivilrecht mit Blick auf die

Gerichts-Kostenaufgabe von total CHF 338'436² (**Beilage 07**) mit dem Argument StGB Art. 426 Abs. 2 StPO extra-territorial im Ausland angewendet und folglich gegen das Territorialprinzip und die Unschuldsvermutung verstossen.

- 44 Bemerkenswerterweise kam die erst-untersuchende Staatsanwältin bereits am 13. April 2006 in einer Vernehmlassung zum Rekurs betreffend Einsichtnahme durch die Eidgenössische Steuerverwaltung der bei Rudolf Elmer beschlagnahmten Daten zum Schluss, dass es keinen schweizerischen Anknüpfungspunkt gebe, um eine Strafuntersuchung gegen Rudolf Elmer zu führen (Zitat, **Beilage 11**):

«Sollte die Anzeigerstatterin Bank Julius Bär & Co. AG [BJB-ZRH] auf dem Konstrukt, dass es sich um geschützte Daten von Cayman Islands handelt, beharren, stünde ihr grundsätzlich gar keine Geschädigtenstellung zu und es handelt sich um einen der Anzeigerstattung widersprechenden Standpunkt, weshalb das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre, zumal auch, wie sich dies den Akten entnehmen lässt, offensichtlich ein entsprechendes Verfahren in Cayman Islands angestrengt worden ist.»

- 45 Das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» wurde jedoch weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Oberstaatsanwaltschaft basierend auf dem Konstrukt der BJB-ZRH sowie aufgrund der direkten Forderungen von Rudolf Elmer (**Beilage 11**) eingestellt. Die Bank bestand weiterhin auf dem Konstrukt, denn sie wollte nicht, dass Schweizer oder ausländische Steuerbehörden die Daten einsehen konnten, um Nachsteuern einzufordern oder sich Strafuntersuchungen betreffend Geldwäscherei, falsch Beurkundungen, Steuerbetrug etc. (siehe Guardian UK Zeitungsbericht, The Economist, New York Times, Wochenzeitung, **Beilagen 20**) auszusetzen.
- 46 Das ist die **massgebende Ausgangslage in Sachen Gerichtstand**, die zu Menschenrechtsverletzungen der Familie Elmer führte.

² Die Gerichtskosten-Auflage ist nicht Gegenstand dieser Beschwerde, jedoch ist zu bemerken, dass der EGMR in einem Urteil bejahte, dass in einem solchen Fall «Unschuldsvermutung und Kostenaufgabe» eine Verletzung der in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung (z.B. Urteil Lagardère gegen Frankreich vom 12. April 2012) verletzt ist. Demnach verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids mindestens implizit vorgeworfen wird, es treffe sie ein **strafrechtliches Verschulden**.

- 47 **Zweiter Beschwerdepunkt «Kein Schweizer Whistleblower Gesetz»:** Die Schweiz kennt keinen Whistleblower-Schutz wie ihn z.B. die EU³ einfuhrte und viele andere Lander schon eingefuhrt haben.
- 48 Folglich werden alle Whistleblower in der Schweiz konsequent verurteilt z.B. die Bundesgerichtsurteile zu «Whistleblowing» in der Schweiz (vgl. BGE 137 II 431 (UBS vs. FINMA); 6B_305/2011 (Stadt Zurich vs. Sozialarbeiterinnen) und 8C_484/2016 (Baudirektion Uri vs. Sacharbeiter) fuhrt alle wegen Amtsgeheimnisverletzungen zur Verurteilungen, da es nach Schweizer Recht faktisch keinen Rechtfertigungsgrund fur Whistleblowing gebe. Rechtsanwalt RA Stefan Rieder verwies aber schon im schweizerischen Jusletter vom 28. November 2011 auf ein Urteil des EGMR (Heinisch gegen Deutschland) wonach **Whistleblowing als Menschenrecht** bezeichnet wird.
- 49 Das Schweizer Parlament⁴ hat am 3. Marz 2020 seit dem ersten parlamentarischen Antrag von 2003 (Dick Marty, 19. Juni 2003) einen gesetzlichen Whistleblower-Schutz ein weiteres Mal abgelehnt. Damit wird es in den nachsten Jahren ohne Druck aus dem Ausland oder z.B. den United Nations keinen Whistleblower-Schutz in der Schweiz geben.

Die Schweizer Justiz hat Rudolf Elmer dieses Menschenrecht nicht gewahrt, ihn und seine Familie hingegen mit Zwangsmassnahmen (Isolationshaft, Zwangsenteignung personlicher Daten, Computer, zweier Armeepistolen) und mit konsequenter Abweisungspolitik seiner diversen Strafanzeigen gegangelt und mit einem uberlangen Strafverfahren in den finanziellen Abgrund getrieben.

Die Statistik des verkorksten Strafverfahrens zeigt fur die Periode vom 27. September 2005 bis 1. Oktober 2020 folgendes Bild:

- 48 mehrstundige Einvernahmen mit Verteidigerin anwesend
- 5 richterliche Zwangsmassnahmenerlasse
- 217 Tage Isolationshaft
- 5 Hausdurchsuchungen
- 75 Gerichtsurteile hiervon 15 Schweizer Bundesgericht
- 6 umfangreiche Gutachten
- 7 internationale Rechtshilfesuche
- 2`300 Seiten nur Gerichtsurteile d.h. von Gerichten verfasst
- 170 Bundesordner an Dokumenten

³ DIRECTIVE (EU) 2019/1937 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 23 October 2019 on the protection of persons who report breaches of Union law.

⁴ Endgultiger Entscheid Schweizer Nationalrat vom 3. Marz 2020: https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2020/20200305084532103194158159041_bsd044.aspx

Dies beweist, dass die Schweizer Justiz einen unverhältnismässigen Aufwand betrieben hat, um auf einen Whistleblower und seiner Familie massivsten Druck auszuüben. Offensichtlich wird auch, dass Rudolf Elmer seit 12 Jahren kaum die Möglichkeit hatte, in der Schweiz Arbeit zu finden. Die gesundheitlichen Schäden und der schleppende Heilungsprozess erklären sich damit ebenfalls grösstenteils.

50 Die beiden Berichte der international anerkannten Zeitschrift «Guardian UK» (**Beilage 20**), aber auch «The Economist», «New York Times», «Wochenzeitung», (**alle Beilage 20**) zeigen, dass Rudolf Elmer ein international anerkannter Whistleblower ist. Gleichzeitig dokumentieren insbesondere die beiden Guardian Artikel auch die kriminellen Machenschaften der JBBT-CAY, welche von der BJB-ZRH nicht bestritten, sondern stillschweigend akzeptiert wurden. Der Guardian UK wurde von der Bank trotz striktem englischen Label Laws betreffend dieser beiden Artikel nicht eingeklagt. Der Wahrheitsgehalt der beiden Zeitungsberichte ist damit zusätzlich gestärkt und auch bestätigt worden, weil die Bank diese Berichterstattung nicht gerichtlich angefochten hatte.

51 Das ist die **Ausgangslage in Sachen Whistleblower Schutz in der Schweiz**, die zu Menschenrechtsverletzungen des Whistleblower Rudolf Elmer und seiner Familie Elmer führten.

Menschenrechtsverletzungen Rudolf Elmer

52 **Dritter Beschwerdegrund «Isolationshaft»:** In der Schweiz spricht man von Untersuchungshaft, doch tatsächlich handelt es sich um eine Isolationshaft bei geltender Unschuldsvermutung, denn Rudolf Elmer war 217 Tage alleine für 23 Stunden in einer engen Zelle (ca. 18 m², mit Toilette und Waschbecken) eingesperrt und er durfte nur alle drei Tage für 10 Minuten duschen. Diese Isolationshaft wurde noch dadurch verschlimmert, weil der untersuchende Staatsanwalt auch ein Strafverfahren betreffend Schweizer Bankgeheimnisverletzung gegen seine Ehefrau (**Beilage 20**) eröffnete. Das Resultat war, dass ihn seine Ehefrau 187 Tage lang (zweite Haftperiode 2011, **Beilage 26**) nicht besuchen durfte und er seine damals 11-jährige Tochter nur durch eine Trennungsscheibe für 60 Minuten alle zwei Wochen sehen durfte und damit keine körperlichen Berührungen möglich waren. Von den Besuchen der Tochter wurden gemäss Staatsanwalt und Gefängnisbetreuer jedes Mal Tonaufzeichnungen gemacht und ausgewertet (**Beilage 24**). Alle anderen gewünschten Besuche von Dritten wurden vom Staatsanwalt routinemässig abgewiesen. Nicht einmal dem Psychiater Dr. med. Hanspeter Bucher, der die Posttraumatischen

Belastungsstörung seit 2006 behandelte, wurde es erlaubt, Rudolf Elmer im Gefängnis zu (**Beilage 22**). Die psychologische Betreuung im Gefängnis war mehr als ungenügend. Rudolf Elmers Korrespondenz wurde konsequent (**bizarre Beispiele 23**) zensuriert und immer wieder erst mit grosser Verspätung an den/die Empfänger weitergeleitet. Tatsache ist auch, dass trotz Unschuldsvermutung diese Isolationshaft durch das Zürcher Obergericht geschützt wurde (**Beilage 25**).

53 Eine solch drastische Isolationshaft über 217 Tage (**Beilagen 25, 26**) kann nur als psychische Folter, in Form von Beugehaft, ausgelegt werden, um ein Geständnis zu erzwingen. Während der ganzen Haftzeit galt die Unschuldsvermutung für Rudolf Elmer. Der Haftgrund «Schweizer Bankgeheimnisverletzung» stellte sich zudem später auch als rechtswidrig heraus, denn das Bundesgericht hat Rudolf Elmer mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (**Beilage 03**) von der Schweizerischen Bankgeheimnisverletzung endgültig und letztinstanzlich freigesprochen. Erwähnenswert ist zudem, dass bereits im Anfangsstadium des Strafverfahrens 2005/6 für die Staatsanwaltschaft erkenntlich war, dass Rudolf Elmer als ausländischer Angestellter bei JBBT-CAY nicht dem Schweizer Bankgeheimnis unterstehen konnte und die Gesetzesnorm BankG Art. 47 nicht weltweit angewendet werden kann.

54 **Vierter Beschwerdegrund «Ignorieren von entlastenden Umstände»** ist das systematische Verletzen durch Strafverfolgungsbehörden des Strafprozessartikels (StPO Art. 6 Abs. 1 und 2)⁵, der betreffend Untersuchungsgrundsatz besagt, dass **entlastende und belastende Umstände** mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln seien und man **bedeutsame Tatsachen** zwingend einbeziehen muss. Bei Rudolf Elmer wurden die entlastenden Umstände systematisch ignoriert und offensichtlich bedeutsame Tatsachen beiseitegeschoben, um Rudolf Elmer schon während der Strafuntersuchung zu erniedrigen und zu bestrafen. Die folgenden entlastenden Umstände und bedeutsamen Tatsachen referenziert von A) bis H) wurden deshalb systematisch von der Schweizer Justiz negiert oder missachtet:

55 **A) Das wichtigste entlastende Beweismittel liegt nicht in den Gerichtsakten.** Der anklagende Staatsanwalt musste gegenüber dem Berufungsgericht und im Beisein der Presse z.B. der «Sonntagszeitung» (**Beilage 27**) im Gerichtssaal öffentlich eingestehen, dass er den unterzeichneten caymäischen Arbeitsvertrag mit der JBBT-CAY (anlässlich der Hausdurchsuchung am 27. September 2005 beschlagnahmt) versehentlich nicht in die Prozessakten legte. Dieser war das zentrale und

⁵ StPO Art. 6 Untersuchungsgrundsatz:

¹ Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person **bedeutsamen Tatsachen** ab.

² Sie untersuchen die **belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt**.

ausschlaggebende Dokument für das gesamte Strafverfahren und auch für den Freispruch von Schweizer Bankgeheimnisverletzung (**Beilage 27**), (Zitat):

«er [Staatsanwalt Peter C. Giger] habe den rechtsgültigen unterzeichneten Arbeitsvertrag «versehentlich» nicht den Prozessakten beigelegt. Das ist aus heutiger Sicht «bedauerlich». «Den Cayman Vertrag habe er in seiner Anklage nicht erwähnt, da er nicht bedeutsam sei und weil eine Anklage die tunliche Kürze haben muss» (Beilage 27).

[Kommentar Rudolf Elmer: Diese grobe Unterlassung des Staatsanwaltes hatte keine Milderung der Kostenaufgabe für Rudolf Elmer zur Folge!]

56 Die diesbezügliche Strafanzeige vom 16. April 2019 (**Beilage 28**) gegen den Staatsanwalt Peter C. Giger betreffend Irreführung der Rechtspflege, ungetreue Amtsführung etc. wurde bis heute nicht anhand genommen, sondern es wurde nur der Eingang von der Staatsanwaltschaft bestätigt (**Beilage 29**).

57 **B) Unterschlagene Sozialversicherungszahlungen der BJB-ZRH.** Rudolf Elmer zeigte 2008 die BJB-ZRH betreffend schweizerischem Sozialversicherungsbetrug an, weil die Bank vom 1. Januar 2002 bis 31. August 2002 ca. CHF 28'205.45 Altersvorsorgegelder (**Beilage 30**) nicht in das Konto von Rudolf Elmer einbezahlte. Die gleiche Staatsanwaltschaft, die auch das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» gegen Rudolf Elmer bearbeitete, stellte das Strafverfahren gegen die BJB-ZRH jedoch am 11. Februar 2009 (**Beilage 31**) ein. Die Begründung war, dass Rudolf Elmer zwischen dem 1. September 1994 und dem 30. März 2003 nie bei der BJB-ZRH angestellt gewesen war. Die Staatsanwaltschaft rechtfertigte die Einstellung am 11. Februar 2009 damit, dass kein schweizerisches Arbeitsverhältnis während des vorerwähnten Zeitraums zwischen BJB-ZRH und Rudolf Elmer bestand. Der genaue und eindeutig erklärende Wortlaut zum Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer in der Bestätigung der BJB-ZRH an die Staatsanwaltschaft vom 30. Januar 2009 (**Beilage 32**) lautet (Zitat):

«Die Julius Bär Gruppe ermöglichte es Herrn Elmer Mitte der 90er-Jahre für sie auf den Cayman Islands tätig zu sein. Die von der Julius Bär Gruppe auf den Cayman Islands geführten Gesellschaften waren und sind eigenständige lokale rechtliche Einheiten, mit welchen Herr Elmer folglich und nach entsprechender Verlegung seines Wohnsitzes in ein Arbeitsvertragsverhältnis trat und deren Weisungsgewalt er unterstand. Die Entlohnung von Herrn Elmer erfolgte entsprechend lokal durch die Arbeitgeberin auf den Cayman Islands. Um den Mitarbeiter (und seine Familie) bei einer allfälligen späteren Rückkehr in die Schweiz vor möglichen sozialversicherungstechnischen Lücken zu bewahren, wurden auf

*Basis des auf den Cayman Islands von der dortigen Arbeitgeberin bezahlten Gehalts — ohne, dass in der Schweiz oder durch eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft in dieser Zeit ein Gehalt an Herrn Elmer bezahlt worden wäre — zusätzlich zu den bereits auf den Cayman Islands lokal bezahlten sehr grosszügigen Versicherungsbeiträgen noch entsprechende AHV-Beiträge abgeführt. Diese Regelung, welche in den Verträgen von 1994 und 1999 mit der damaligen Bär Holding AG und der Bank Julius Bär & Co. AG [BJB-ZRH] vereinbart wurde, entsprach damals gängiger Praxis, wonach Schweizer Bürger, die für einen Arbeitgeber im Ausland tätig waren, auch im schweizerischen Sozialversicherungssystem verbleiben konnten (da eine formelle Entsendung nach Cayman Islands mangels Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Cayman Islands nicht möglich war). **Herr Elmer war somit ab September 1994 für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlöhnung sowie in einem lokalen Subordinationsverhältnis stehend auf den Cayman Islands tätig und wurde zusätzlich durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert***

- 58 Dieselbe Staatsanwaltschaft hat jedoch das Strafverfahren «Schweizerische Bankgeheimnisverletzung» (BaG Art. 47) nach dem 11. Februar 2009 trotz offensichtlich besseren Wissens bezogen auf das ausländische Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer **nicht eingestellt** und dies, obwohl sie mehrfach darauf aufmerksam gemacht wurde. Eingestellt wurde nur das von Rudolf Elmer initiierte Strafverfahren aufgrund der ausländischen Arbeitsverhältnisse gegen BJB-ZRH.
- 59 Eine diesbezügliche Beschwerde betreffend «keine örtliche Zuständigkeit» und «laufendes Strafverfahren in den Cayman Islands», welche die umgehende Einstellung des Verfahrens gegen Rudolf Elmer forderte, wurde von der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft am 7. November 2008 (**Beilage 33**) abgewiesen.
- 60 Die anklagende Staatsanwältin A. Bergmann, Staatsanwaltschaft erstellt am 25. Juni 2010 die Anklageschrift (**Beilage 34**) mit der unglaublichen und tatsachenwidrigen Behauptung, dass Rudolf Elmer ein Angestellter der BJB-ZRH gewesen sei und er damit zweifelsohne dem schweizerischen Bankgeheimnis (BaG Art. 47) unterstehe. Die Staatsanwältin erklärte eine Sozialversicherungsvereinbarung (**Beilage 35**) zwischen der BJB-ZRH und Rudolf Elmer in der Anklageschrift (**Beilage 34**) zum angeblich gültigen schweizerischen Arbeitsvertrag (**Beilage 36**). Den tatsächlich unterzeichneten Arbeitsvertrag (**Beilage 36**) hatte die Staatsanwältin 2005 beschlagnahmt und nicht den Gerichtsakten als Beweismittel beigelegt.

61 Dieses Vorgehen kann nur als widerrechtliches und erniedrigendes Handeln gedeutet werden, um weiteren psychologischen Druck auf Rudolf Elmer auszuüben und müsste unter Strafe gestellt werden.

62 **C) Falschaussage BJB-ZRH Head Legal (Christoph Hiestand) der Julius Bär Gruppe.** Der General Counsel Christoph Hiestand der BJB-ZRH und seit 2001 federführender Verantwortlicher für die «Causa Rudolf Elmer» innerhalb der Julius Bär Gruppe machte anlässlich der Einvernahme durch Staatsanwältin A. Bergmann am 14. August 2008 (**Beilage 37**) trotz besseren Wissens folgende Aussage auf die zentrale Frage der Staatsanwältin:

***Frage:** «Welchem Bankgeheimnis war er (Rudolf Elmer) unterstellt?»*

***Antwort:** «Sicher dem lokalen, dem Cayman Island Bankgeheimnis. Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt.»*

63 Die Aussage, dass Rudolf Elmer dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt gewesen sei, ist eine offensichtliche Falschaussage, genauer betrachtet eine Lüge in einem gerichtlichen Verfahren. Insbesondere weil Jurist Christoph Hiestand auf das Gesetz betreffend Falschaussagen (StPO Art. 307, **Beilage 37**) ausdrücklich von der Staatsanwältin aufmerksam gemacht worden war. Es ging Christoph Hiestand nur darum sicherzustellen, dass das Strafverfahren weiterhin nicht eingestellt würde. Zweifelsohne war sich die Staatsanwaltschaft (**Randnummer: 31, 57-61**) dessen bewusst, doch stellte sie das Strafverfahren nicht ein. Der Verdacht der ungetreuen Amtsführung steht im Raum bzw. dass die Staatsanwaltschaft damit das Strafverfahren aus strategischen Gründen manipulierte, um mit allen Mitteln eine Verurteilung von Rudolf Elmer unter Schweizer Bankgeheimnisverletzung zu erwirken.

64 **D) Psychiatrisches Gutachten Kiesewetter.** Es verwundert deshalb nicht, dass die Staatsanwaltschaft Ende 2009 plötzlich ein gerichtspsychiatrisches Gutachten bei Dr. med. Kiesewetter, Bezirksarzt, FA f. Psychiatrie & Psychotherapie Zert. Forensischer Psychiater SGFP für vorgeworfene Straftaten aus den Jahren 2005 und 2007 in Auftrag gab. Im Aktengutachten Kiesewetter wurde final die volle Schuldfähigkeit bestätigt und Rudolf Elmer mit narzisstischen Auffälligkeiten vom Gerichtspsychiater Kiesewetter⁶ stigmatisiert.

⁶ Das Zürcher Obergericht stellte basierend auf dem gerichtspsychiatrischen Aktengutachten jedoch Folgendes fest: (Zitat, Gerichtsurteil Zürcher Obergericht SB110200 vereinigt SB150135, 22.5.1., Seite 170) «Auch Dr med. Martin Kiesewetter schliesst in seinem am 22. Februar 2010 im Auftrag der Staatsanwaltschaft erstatteten psychiatrischen Gutachten über den Beschuldigten (SB110200 Urk. 11/12), dass tatmotivierend die narzisstische Kränkung des Beschuldigten gewirkt habe, was aber nicht gleichzusetzen sei mit einer **Freiheitseinschränkung im Sinne einer Beeinträchtigung der Steuerungs- und Willensfunktion**, ebenso

- 65 Wiederum hatten die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Expertenberichte von Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder⁷ (**Beilage 38**) und Dr. med. Hanspeter Bucher (**Beilage 39**) in der Untersuchung und für die Beurteilung der bedeutsamen Tatsachen unter- schlagen, denn diese Gutachten bestätigten, dass Rudolf Elmer aufgrund des mas- siven Stalkings sowie Nötigungen von 2003 bis 2005 durch die BJB-ZRH und deren Privatdetektive der Ryffel AG, Zürich seit 2004 unter einer schweren posttraumati- schen Belastungsstörung litt. Die Aussagen von Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder sind bemerkenswerterweise zeitlich von der Staatsanwaltschaft bereits am 17. August 2008 also vor der Erstellung des Gutachtens (22. Februar 2010) von Dr. med. Martin Kiesewetter eingereicht worden und hätten genauso gut zur Beurteilung herange- zogen werden. Die Aussagen des international bekannten Experten für Posttrauma- tische Belastungsstörungen sind eindeutig und unmissverständlich (**Beilage 38**):
- 66 Die Schlüsselfragen der Staatsanwaltschaft an Prof. Dr. med. U. Schnyder und Dr. phil. L. Wittmann waren (Zitate, **Beilage 38**):

Frage Staatsanwalt: Was ist die Diagnose?

Antwort Prof. Schnyder: Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs (28.03.2006) wurden folgende Diagnosen von uns erstellt. 1) **Posttraumatische Belas- tungsstörung** (ICD-10; 43.1) nach Verfolgung, Belästigung und Beschat- tung durch eine Zürcher Privatdetektei. Die Angaben des Patienten zu den traumatischen Situationen haben wir nicht überprüft. 2) Leichte depressive Episode (IC-10: F32.0) bei Antidepressiva Medikation durch einen von uns unabhängigen Behandler (vermutlich Dr. med. H.P. Bucher).

Frage Staatsanwalt: Entstehung der Symptome?

Antwort Prof. Schnyder: Aus psychologischer psychiatrischer Sicht sind die festgestellten Symptome direkt auf die beschriebene Verfolgungssitua- tion zurückzuführen.

Frage Staatsanwalt: Was sind die Folgen der psychischen Probleme?

Antwort Prof. Schnyder: Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs wurden fol- gende Folgen festgestellt: Leidensdruck durch **das typische traumatische**

wenig wie eine Verminderung des Beschuldigten zu erkennen sei, das Verbotene des ihm zur Last gelegten Tuns zu erkennen (S 1100 Urk. 11/12 S. 101/102). **Inbesondere verneint der Gutachter das Vorliegen einer psychischen Störung beim Beschuldigten, erkennt aber narzisstische Auffälligkeiten, die bei einer Erschüt- terung des Selbstwertgefühls geeignet seien, zu Affekt der Wut zu führen (SB110200 Urk. 11/12. S. 94).**

⁷ Universität Zürich: Abschiedssymposium von Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder am 5. Mai 2017:

Anlass war die bevorstehende Emeritierung von **Prof. Dr. med. U. Schnyder**, Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Universitätsspital Zürich und Ordinarius für Poliklinische Psychiatrie und Psychothera- pie an der Universität Zürich. Ulrich Schnyder ist einer **der führenden internationalen Experten im Bereich der Psychotraumatologie und hat entscheidend zum heutigen Wissensstand über die posttraumatische Belastungsstörung** und andere Traumafolgestörungen beigetragen. Zu diesem Thema nahmen zwei interna- tional renommierte Wissenschaftler Stellung. Link: <http://www.psychiatrie.usz.ch/ueber-die-klinik/seiten/abschiedssymposium-ulrich-schnyder.aspx>

Wiedererleben (Bilder und Flashbacks, begleitet von körperlichen Reaktionen wie Schwitzen), **psychisch bedingte Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit** (Vermeidung von Orten an denen sich Verfolgungsszenen abspielten und Aufenthalt im Dunkeln), **Übererregung** (Reizbarkeit, Konzentrations- und Schlafschwierigkeiten), **Belastung des Soziallebens** (sozialer Rückzug, Belastung der Ehebeziehung) und **depressive Stimmung** (Freudlosigkeit, Interessenverlust).»

- 67 Die Befunde von Prof. Dr. med. Schnyder und Dr. med. Bucher (**Beilagen 38, 39**) hätte mindestens zu einer bedingten Schuldfähigkeit führen müssen als Rudolf Elmer seine Drohung ausgestossen hatte. Einmal mehr wurde Rudolf Elmer vom Gericht erniedrigend behandelt, um den Whistleblower maximal zu bestrafen bzw. ein Exemple auf dem Züricher Finanzplatz zu statuieren. Die eingereichte Strafanzeige betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Vorwurf falschen Gutachtens und falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) sowie Amtsmissbrauchs Art. 312 StGB) gegen Dr. med. Kiesewetter und Staatsanwältin A. Bergmann wurde am 17. Juli 2014 (**Beilage 40**) vom Züricher Obergericht, wie zu erwarten war, abgewiesen.
- 68 **E) Cayman Arbeitsvertrag.** Das Berufungsgericht d.h. das Zürcher Obergericht tagte erstmals am 17. November 2011 (**Beilage 13**), um über die Bankgeheimnisverletzung (Strafverfahren 1) zu urteilen und hatte dabei die Verfahrensakten «Nötigung und Körperverletzung etc.» (**Beilage 41**) gegen die Manager der BJB-ZRH⁸ auch beigezogen, um den Fall gesamthaft zu beurteilen. Das Züricher Obergericht kam jedoch erstaunlicherweise zum Schluss, dass die ganze Strafuntersuchung aufgrund der vorgelegten Akten unter seiner Anleitung nochmals durchgeführt werden musste, was dann auch geschah. Eine Rückweisung wegen den massgeblich fehlenden Beweisen ans Bezirksgericht, was nach üblicherweise Gerichtspraxis in solchen Fällen gemacht werden sollte, wurde verworfen. Die Untersuchungsführung lag nun beim Urteilsghremium des Zürcher Obergerichts. Die Berufungsverhandlung wurde erst fünf Jahre später am 19. August 2016 (**Beilage 05**) fortgesetzt.
- 69 Das Zürcher Obergericht argumentierte im Urteil vom 19. August 2016 (SB110200 vereinigt mit SB150135, **Beilage 05**) jedoch nicht mit dem arbeitsrechtlichen Gutachten datiert 14. Juni 2016 von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (SB110200 Urk 435/41, **Beilage 14**), sondern stützte sich vollumfänglich auf die Auslegung von den Fachexperten Thomas Roger Hirschier, International MitarbeiterEinsatz, Zürich/St.

⁸ Dr. Raymond Bär, Rudolf E. Bär, Michael Bär, Walter Knabenhans, George Schmid, Christoph Hiestand, Peter Stelzner. Daniel von Stockar (**Beilage 41**)

Gallen 2008 und Roeder, «Die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland, in Aktuelle Probleme des Arbeitsrechts», Zürich/Basel/Genf 2005 (SB110200, vereinigt SB150135, 20.8.2. und 20.12.3), dass das von der Staatsanwaltschaft als Arbeitsvertrag deklarierte «Expatriate Agreement» (**Beilage 35**) und Basis der Anklage darstellte, indes **nicht als Arbeitsvertrag qualifiziert**.

70 Die Erkenntnisse von Hirschier/Roeder sind immerhin seit 2008 bzw. 2005 (Untersuchungsbeginn) bekannt und werden in Gerichtsverfahren viel zitiert. Diese hätte das Zürcher Obergericht bereits an der Berufungsverhandlung vom 17. November 2011 (**Beilage 13**) einbeziehen müssen, um das Strafverfahren Bankgeheimnisverletzung umgehend einzustellen. Weshalb das Zürcher Obergericht die langjährige Gerichtspraxis und Lehrmeinung Hirschier/Roeder im Beschluss vom 17. November 2011 ignorierte, deutet darauf hin, dass Willkür trotz besseren Wissens geübt wurde, um Rudolf Elmer widerrechtlich zu verurteilen. Das Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» wurde trotz besseren Wissens vom Gericht (Gerichtspräsident Peter Marti und den Oberrichtern Rolf Naef und Erwin Leuenberger) am 17. November 2011 (**Beilage 13**) nicht umgehend eingestellt, nein, es wurde bis zum Obergerichtsurteil von 19. August 2016 (**Beilage 05**) nochmals umfangreich neu untersucht, Gutachten eingefordert und sogar eine materiell revidierte Anklageschrift erstellt und damit das Verfahren massgeblich unnötigerweise verlängert. Als dann der tatsächliche Cayman Arbeitsvertrag (**Beilage 35**) anlässlich einer Aktenrückgabe der Staatsanwaltschaft 2014 an den beschuldigten Beschwerdeführer zum Vorschein kam und das Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Ersatzbundesrichter) zu diesem Arbeitsvertrag (**Beilage 14**) vorlag, waren die drei Oberrichter gezwungen, Rudolf Elmer widerwillig freizusprechen.

71 **F) Voreingenommenheit Bezirksrichter Aeppli.** Die Vorkommnisse an der Hauptverhandlung am Bezirksgericht Zürich (Strafverfahren 2) unter der Leitung des Gerichtspräsidenten Dr. iur. Sebastian Aeppli am 10. Dezember 2014 werden im Detail in Abschnitt «Sechster Beschwerdegund» beschrieben. Erwähnenswert ist hier aber, dass Dr. iur. Sebastian Aeppli ebenfalls den Gerichtsprozess am 11. Januar 2011 (Strafverfahren 1) präsiert hatte. Er kannte damit die Sachverhalte und arbeitsrechtliche Situation genau. Es stellt sich jedoch die Frage, ob für ihn als Gerichtspräsident an der Hauptverhandlung im Strafverfahren vom 10. Dezember 2014 nicht der Anschein der Voreingenommenheit und Befangenheit im Raum stand, da es dafür objektive Gründe gibt, wie z.B. die vorgängig strategische/manipulative Absprache mit der Staatsanwaltschaft, um eine Verurteilung am gleichen Tag pressewirksam zu erlassen, ohne genaue Prüfung der von der Verteidigung eingebrachten Punkte zum Arbeitsverhältnis zu berücksichtigen. Damit wurden eine zweite

Hausdurchsuchung und Verhaftung erst möglich gemacht. Ein Ausstand von Gerichtspräsident Dr. iur. Sebastian Aepli wäre nur schon damit aus professioneller und persönlicher, aber sicher aus gesetzlicher Sicht angezeigt gewesen.

- 72 **G) Persönlichkeitsverletzung durch den Gerichtspräsidenten Marti an der öffentlichen Hauptverhandlung.** Nach dem Ende der mündlichen Urteilsöffnung vom 23. August 2016 hatte der Zürcher Obergerichtspräsident Peter Marti angekündigt, dass er noch «ein paar persönliche Bemerkungen» hinzufügen möchte und griff dann Rudolf Elmer vor versammeltem Publikum und der Presse persönlich an und beleidigte ihn direkt. Unter anderem sagte er konkret zu Rudolf Elmer:

«Sie sind kein Whistleblower, sondern ein ganz gewöhnlicher Krimineller, nur auf seinen eigenen Vorteil bedachter Krimineller. Ein richtiger Whistleblower steht zu dem, was er gemacht hat, und beruft sich auf Rechtfertigungsgründe»⁹

- 73 Dieses Verhalten und die persönlichen Aussagen vom erhöhten Richterstuhl herab empörten diverse schweizerische Richter, was auch in der Richterzeitung Plädoyer (**Beilage 41**) diskutiert wurde, doch das Schweizer Bundesgericht schützte Oberrichter Peter Marti mit seinem Urteil 1D_4/2017 vom 12. Mai. 2017 (**Beilage 44**) und wies die Beschwerde von Rudolf Elmer bezüglich Oberrichter Martis Verhalten ab, obwohl am Gerichtstag 23. August 2016 immer noch die Unschuldsvermutung für Rudolf Elmer galt. Sicher ist, Oberrichter Marti hat mit seinem Verhalten seine persönliche Voreingenommenheit offenbart.

- 74 **H) Befangenheit des Bundesrichters Denys.** Nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 12. Mai 2017 (**Beilage 44**) verwundert nicht, dass sich Rudolf Elmer ausführlich über fünf weitere Urteile in seiner Sache bei der Gerichtskommission des Schweizer Parlamentes am 5. Oktober 2020 (**Beilage 45**) beschwert hatte. Es geht um gravierende Mängel bei der gesetzmässigen, zweckmässigen und haushälterischen Aufgabenerfüllung (Art. 2 Abs. 3 AufRBGer)¹⁰ des Schweizer Bundesgerichtes und deren Strafabteilung. Kurzgefasst geht es darum, dass der gleiche Gerichtspräsident Christian Denys bei sechs Urteilen gegen Rudolf Elmer den Vorsitz hatte und letztlich **seine eigenen Fehlentscheide** u.a. eigene Einzelrichterentscheide oder zum überlangen Strafverfahren, oder das Akzeptieren der strafrechtlich inhaltslosen, weitschweifigen und langatmigen 95-seitige Beschwerdeschrift der Oberstaatsanwaltschaft zu beurteilen hatte. Die Details hierzu gehen aus der beigelegten Beschwerde (**Beilage 45**) hervor. Diese zeigt auch, dass eine erniedrigende

⁹ WELTWOCHEN Nr. 34.16, Artikel mit Überschrift «Ein gewöhnlicher Krimineller» Alex Baur (**Beilage 43**)

¹⁰ Abkürzung AufRBGer: Aufsichtsreglement des Bundesgerichts, Stand 1. Januar 2012

Behandlung von Rudolf Elmer und seiner Familie durch die unverhältnismässige Bestrafung durch das Bundesgericht geschützt wurde.

75 **Fünfter Beschwerdegrund «lebenslanges Berufsverbot»:** Die Staatsanwaltschaft forderte in der Anklageschrift 30. Juni 2014 (**Beilage 46**) ein maximales Berufsverbot für Rudolf Elmer damit dieser lebenslang nicht mehr in der Schweizer Finanzindustrie arbeiten konnte. Diese Forderung bewirkte, dass Rudolf Elmer während der gesamten Dauer des Strafverfahrens (heute mehr als 15 Jahre) in der Schweiz arbeitslos war. Da er schlussendlich von der Schweizer Bankgeheimnisverletzung freigesprochen wurde, war das geforderte Berufsverbot auch nicht mehr haltbar. Eine Entschädigung diesbezüglich wurde jedoch von den Gerichten verweigert. Damit handelt es sich offensichtlich, um eine übermässige und auch unmenschliche Bestrafung, wenn eine freigesprochene Person faktisch durch Fehler bzw. ungetreuer Amtsführung der Strafjustiz 15 Jahre von ihrem Berufsleben ausgeschlossen wird. Rudolf Elmer erlebte diese 15 Jahre als psychische Folter, als unmenschliche und erniedrigende Behandlung, denn alle Versuche eine Anstellung zu finden, scheiterten am Strafverfahren «Schweizer Bankgeheimnis», das von 2005 bis 2020 andauerte.

76 **Sechster Beschwerdegrund: «Kreislaufkollaps Bezirksgericht».** Rudolf Elmer musste am 20. November 2014 d.h. 20 Tage vor dem Bezirksgerichtsprozess vom 10. Dezember 2014 (Gerichtspräsident Dr. iur. Sebastian Aepli) wegen schwerer Depressionen (**Beilage 47**) in eine Fachklinik für Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie (Klinik SGM Langenthal) eingewiesen werden. Die Depressionen waren unter anderem, aber vor allem auf den Druck durch die Staatsanwaltschaft zurückzuführen, unter welchem er wegen der zwei Strafverfahren stand, und weil die Staatsanwaltschaft auf die Dateneinsichtnahmen in die äussert zahlreichen elektronischen Dokumente (**Beilagen 48, 49**) innerhalb kürzester Zeit bestand. Innerhalb von zwei Monaten hätte er 7,5 Millionen Datenfiles im Büro der Kantonspolizei durchsehen sollen, um entlastenden Rechtfertigungsgründe für seine Verteidigung zu finden. Dies führte bei ihm zu schweren Depressionen, die nur noch stationär behandelt werden konnte. Nach einem 2 1/2 -monatigen Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik SGM Langenthal wurde er am 5. Februar 2015 aus der Klinik entlassen. Bei der Entlassung erklärte ihn sein behandelnder Arzt für längere Zeit als 100 % arbeitsunfähig.

77 Rudolf Elmer verlangte bereits im November 2010 die Verschiebung der Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2014. Dieses Gesuch wurde vom Bezirksgericht

Zürich basierend auf einem ad hoc erstellten psychiatrischen Gutachten des zugezogenen Gerichtspsychiaters abgelehnt.

78 Bereits am 8. Dezember 2014 hatte Rudolf Elmer einen schweren Kreislaufkollaps in der psychiatrischen Klinik SGM, Langenthal (**Beilage 50**) erlitten und der behandelnde Chefarzt Dr. med. Albert Seiler stellte sich auf den Standpunkt, dass Rudolf Elmer am 10. Dezember 2014 nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen sollte, da das Risiko eines zweiten, schweren Kollapses¹¹ zu gross sei. Einen Tag vor der Verhandlung am 9. Dezember 2009 wurde Rudolf Elmer vom Staatsanwalt mitgeteilt, «dass er ihn von der Polizei in Handschellen abholen lassen werde, wenn er nicht an der Hauptverhandlung erscheine.». Der Grund war offensichtlich, denn die Verjährung des durch den Staatsanwalt verschleppten Strafverfahrens drohte.

79 Aufgrund dieser Drohung entschied sich Rudolf Elmer am 10. Dezember 2014 unter Begleitung seiner Frau am Gerichtsprozess teilzunehmen. In der Gerichtspause ca. 0930 erlitt Rudolf Elmer einen zweiten schweren Kollaps und musste wieder notfallmässig ins Spital Triemli, Zürich (**Beilage 51**) eingeliefert werden. Die Hauptverhandlung am Bezirksgericht war damit geplatzt und konnte nicht fortgeführt werden.

80 Die Gerichtsverhandlung wurde auf dem 12. Januar 2015 neu angesetzt und wiederum wurde Rudolf Elmer gezwungen an der Hauptverhandlung am Bezirksgericht Zürich teilzunehmen. Während der Mittagspause kam es diesmal zu einem Beinahe-Kollaps und auch während der Verhandlung konnte Rudolf Elmer dem Geschehen kaum folgen, da er gesundheitlich immer noch massiv angeschlagen war.

81 Sache war, dass Rudolf Elmer während seines Klinik Aufenthaltes trotz schwer angeschlagener Gesundheit dazu gezwungen worden war, dreimal vor Gericht (inkl. öffentlicher Urteilseröffnung vom 15. Januar 2015) zu erscheinen. Dies führte denn auch zu einer weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und machte eine Verlängerung der Behandlung notwendig. Anlässlich seiner Entlassung aus der Klinik SGM Langenthal am 5. Februar 2015 (**Beilage 47**) wurde von den behandelnden Ärzten festgestellt, dass einerseits eine ambulante Nachbehandlung notwendig sei und andererseits die Rückfallgefahr gross sei, sollte er sich wieder den geübten Belastungen aussetzen. Er wurde vom behandelnden Ärzte-Team zu 100% arbeitsunfähig erklärt.

82 Diese Vorkommnisse im Winter von 2014/15 am Bezirksgericht Zürich können nur als unmenschlich, herabsetzend und demütigend beurteilt werden. In Anbetracht,

¹¹ Dokumentarfilm «Offshore, Elmer und das Bankgeheimnis» Sequenz mit Chefarzt Dr. med. Albrecht Seiler, Klinik Langenthal und seiner Aussage auf Position 88 Minuten und 30 Sekunden in der Doku (**Beilage 64**).

dass Rudolf Elmer damals noch nicht abgeklärte Herzprobleme und stark überhöhten Blutdruck hatte (**Beilage 47**), was der Gerichtspräsident Dr. iur. Sebastian Aepli wusste, steht die Vermutung im Raum, dass vorsätzlich, allenfalls durch fahrlässiges Handeln versucht wurde, Rudolf Elmer einen massiven gesundheitlichen Schaden zuzuführen und ihn damit auf unmenschliche Art und Weise zu bestrafen.

83 Dieses Vorgehen der Behörden kommt einer psychischen Folter an einem kranken Menschen gleich, weil der Aufenthalt in der Klinik SGM Langenthal aufgrund der Vorkommnisse am Bezirksgericht Zürich erheblich verlängert werden musste.

84 **Achter Beschwerdegrund «Morddrohungen gegen Familie»** Die Familie erhielt mehrfach diverse Droh-E-mails in den Jahren 2003 bis 2005, die verlangten, dass Rudolf Elmer schweige und kein Whistleblowing mache. Alle Drohungen wurden von der Familie bei der Polizei angezeigt und hatten z.B. folgenden Wortlaut (**Beilage 52**):

*«We are here your daughter will be killed if you do not stop» oder
«your life is soon over if you continue to fight julius bar and its agents, a closed friend».*

85 Insbesondere die letzte Drohung «Agents» deutete damals darauf hin, dass die BJB-ZRH Dritte beauftragt hatte, um Druck auf die ganze Familie auszuüben. Wie sich später herausstellte war die Privatdetektei Ryffel AG involviert worden. Diese Privatdetektei, die gemäss der Kantonspolizei Zürich, (Abteilung SA2-Kapitalverbrechen) in den Zusammenhang mit der Flugzeugkollision bei Überlingen 2002 die Ermordung des Skyguide-Fluglotsen Nielsen Peter am 24. Februar 2004 in Erscheinung getreten war (Zitat, **Beilage 53**):

«Als Hinweis für den Sachbearbeiter und nicht zur Weitergabe an die Auskunftsperson [Rudolf Elmer] ist noch angefügt, dass die Privatdetektei Ryffel bereits im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt am Fluglotsen Nielsen Peter in Erscheinung getreten ist. Durch diese Privatdetektei wurden vor dem Tötungsdelikt, trotz leicht erkennbarem dubiosem Hintergrund, Fotos von und Informationen zu Nielsen Peter nach Russland geliefert. Bekanntlich wurde dann Nielson Peter durch Kaloev Vitali an seinem Wohnort aufgesucht und erstochen.»

86 Rückblickend konnte damals eine geplante Ermordung von Rudolf Elmer nicht ausgeschlossen werden. Damit und den hierin erwähnten Verletzungen von

Menschenrechten ist dargelegt, dass auch die Verletzung des Magnitsky-Act¹² durch die Schweiz gegeben ist. Zwar anerkennt die Schweiz den Magnitsky-Act nicht, doch der Magnitsky-Act gilt mittlerweile auch als informelle Richtlinie für die internationale Staatengemeinschaft von Europa sowie USA und Canada, um Vergeltungshandlungen eines Staates zu beurteilen, zu werten und zu bestrafen.

- 87 Es lässt auch erahnen, wenn nicht beweisen, dass die Zürcher Strafjustiz die BJB-ZRH sowie die Privatdetektei Ryffel AG, Zürich über Jahre schützten. Dass die Zürcher Justiz das Nötigungsverfahren der zwei Beschwerdeführer gegen die BJB-ZRH und Ryffel AG manipulierte, ist erst richtig aufgefliegen, als das Bundesgericht der Zürcher Justiz am 3. März 2011 (**Beilage 54**) eine Willkürklage erteilen musste. Die Willkürklage bezog sich auf die vielen abgewiesenen Strafanzeigen der beiden Beschwerdeführer gegen BJB-ZRH und die Ryffel AG, Zürich und Nichteintretensverfügungen der Zürcher Justiz.
- 88 Das Zurückhalten von Informationen wie z.B. obiger Sachverhalt «Skyguide-Fluglotsen Nielson Peter» (**Beilage 53**) und das Nicht-Schützen der Familie Elmer durch die Polizei und der Zürcher Strafverfolgungsbehörden kann nur als unmenschlich und erniedrigend qualifiziert werden. Wäre es zu einem Tötungsdelikt im Falle der Familie Elmer gekommen, dann wäre die Sache um die Privatdetektei Ryffel AG und Fluglotsen Nielsen Peter weiterhin geheim gehalten worden.

Menschenrechtsverletzung Tochter Elmer

- 89 **Neunter Beschwerdegrund «Kinder-Stalking»:** Während der Zeit von 2004 bis 2006 erhielt die Familie von Rudolf Elmer wie bereits erwähnt mehrfach Morddrohungen über E-Mail, die umgehend bei der Polizei angezeigt wurden. Zudem wurde die Familie von den Privatdetektiven der BJB-ZRH d.h. der Firma Ryffel AG, Zürich mehrfach nachweislich genötigt und die damit ausgelöste Posttraumatische Belastungsstörung von Rudolf Elmer erfüllt mindestens den Tatbestand der einfachen Körperverletzung (StGB Art. 123). Diese Sachverhalte wurden erst knapp sieben Jahre später – kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist - durch das Bundesgerichtsurteil vom 3. März 2011 (**Beilage 54**) mit einer Willkürklage an die Zürcher Justiz erstellt. Die Zürcher Justiz und die Schweizerische Bundesanwaltschaft (**Beilage 55**) hatte zuvor mehrfach die Strafanzeigen gegen Julius Bär abgewiesen und leisteten keinen

¹² In March 2019, the European Parliament passed a resolution 447–70 in favor of passing a *Magnitsky Act* for the European Union. In her September 2020 State of the European Union address, Ursula von der Leyen stated that one of the European Commission's goals was passing a *European Magnitsky Act*.

Schutz, weder für Rudolf Elmer, noch für seine Tochter bzw. seine Ehefrau. Die Nötigungen trafen somit nicht nur Rudolf Elmer schwer, sondern auch seine damals sechs-jährige Tochter. Es ging so weit, dass das Mädchen nicht mehr unbegleitet in den Kindergarten wollte, denn die Privatdetektive hatten ihr Schokolade aus einem schwarzen Auto offeriert und damit das Mädchen in Angst und Schrecken versetzt. Schliesslich zeichnete das Mädchen mit sechs Jahren ein Bild (**Beilage 56**), dass sie in einem Sarg zeigte. Sie sagte dazu, dass werden mir «die schwarzen menner» antun. In einem Brief an die Richter schrieb sie unmissverständlich später auch (**Beilage 57**):

*«Liebe Richter/in, Ich weiss das mein papa nich unrechtes gemacht hat. Diese menner haben mir auch angst gemacht, von der zeit an habe ich zu ihnen gesagt **Schwarze menner**.**Selber auf dem kindergarten weg hate ich angst mich musste vast immer jemand hin bringen**»*

Die Zürcher Justiz wollte dies nicht wahrhaben, missachtete und vertuschte beinahe sieben Jahre – wahrscheinlich um die Straftaten in die sieben Verjährungsfrist zu retten – auch das Kinder-Stalking bis es zur Willkürfrage durch das Bundesgericht kam.

90 **Zehnter Beschwerdegrund «Selbstmordversuch der Tochter»:** Der Selbstmordversuch 2012 der damals 11-jährigen Tochter, welcher der Staatsanwaltschaft ebenfalls bekannt war, wurde von den Zürcher Justizbehörden negiert oder heruntergespielt. Die Tochter schrieb explizit in ihrem Abschiedsbrief, und es kam dann auch in der Therapie zum Vorschein, auf welche schändliche Art und Weise sie von den Richtern und der Staatsanwaltschaft behandelt wurde. Sie führte diese Behandlung als einen Hauptgrund auf, um sich das Leben mit ca. 50 Schmerztabletten zu nehmen. (Zitat, **Beilage 58**):

*«Liebe Mama, Papa, ich hab euch lieb aber es wird mir Zuviel. Ich kann nicht mehrdas ihr das so erfahren müsst. Ich kann einfach nicht anderst. Danke für alles. Falls ihr mich noch rechtzeitig findet. Ich habe schmerztabletten geschluckt. **Das mit dem Gericht**, Freude mit Laura, Kim, das ganze leben wird mir zu viel. Bitte pass auf Honey [Katze], Angel [Hund] auf. Bitte passt auf Euch auf. Ich will nicht was Euch passiert. Ich hab euch so lieb. H»*

91 Rudolf Elmer vertritt die Meinung, dass die Zürcher Justiz, wie der beiliegende Brief (**Beilagen 57, 58**) und sich bei der nachfolgenden psychologischen Behandlung des Mädchens eindeutig zeigte, dass eine Hauptverantwortung für den Selbstmordversuch der Tochter die Zürcher Justiz trug. Dieser Suizidversuch als bedeutsame

Tatsache demonstriert auch, dass eine Art von psychischer Folter am 11-jährigen Mädchen, gewollt oder ungewollt, fahrlässig oder vorsätzlich, ausgeübt wurde. Dieser Vorfall war für die Familie eine weitere schwere seelische Belastung.

- 92 Einmal mehr wurde in obiger Sache in der Beschwerdeantwort von der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft vom 12. November 2011 (**Beilage 59**) der Sachverhalt, der u.a. auch von den Ärzten als möglicher Auslöser für den Selbstmordversuch identifiziert wurde, heruntergespielt. Zwei Staatsanwälte und ein Polizist hatten sich am 4. Juli 2011 ohne elterliche Zustimmung unerlaubten Zugang zur Familienwohnung verschafft und versetzten das Mädchen dadurch in Angst und Schrecken. Sie begingen damit Hausfriedensbruch. Diese drei Personen waren dem Kind wildfremd, waren schwarz angezogen und erinnerten es an die «schwarzen Männer», was einer Retraumatisierung gleichkommt. Die Oberstaatsanwaltschaft versuchte dann die Sache wie folgt herunterzuspielen (Zitat, **Beilage 59**)

«Dies vorausgesetzt, sei von Staatsanwalt Giger am Abend des 4. Juli 2011 eine neuerliche Hausdurchsuchung am Wohnort des Gesuchstellers [Rudolf Elmer] befohlen und geleitet worden, dies im Beisein von Staatsanwältin Leu und Adj Müller. Bei Eintreffen der Beamten am Wohnort des Gesuchstellers sei im Haus lediglich die 12-jährige Tochter [...] anwesend gewesen, welche nicht gewusst hatte, wann ihre Mutter von der Arbeit heimkehren werde. Das Mädchen sei gebeten worden, ihre Mutter telefonisch sowie per SMS zu kontaktieren und ihr mitzuteilen, dass eine Hausdurchsuchung bevorstehen. Bis zum Eintreffen der Ehefrau des Gesuchstellers hätten die Beamten im Bereich Küche/Haupteingang gewartet».

Es ist offensichtlich, dass auch der Oberstaatsanwaltschaft das Fehlverhalten erkannt hatte, doch sie versuchte, die Sache Schönzureden, um ihre Beamte zu schützen. Tatsache ist, dass sich die Beamten aus gesetzlichen Gründen keinen Zutritt ohne Anwesenheit der Ehefrau oder Rudolf Elmer hätten beschaffen dürfen. Die Ehefrau war zudem auf dem Heimweg und wurde vorgängig telefonisch von der Tochter und dann den Beamten avisiert. Die verteidigende Anwältin konnte aufgrund dieses kurzfristigen Vorgehens der Beamten für die Überwachung der Hausdurchsuchung nicht beigezogen werden. Die Anwaltskorrespondenz, welche durch das Anwaltsgeheimnis geschützt wird, konnten die Beamten somit einsehen.

- 93 **Elfter Beschwerdegrund: «Beschlagnahmte Daten etc.»:** In den beschlagnahmten Daten der Hausdurchsuchungen von 2005 und 2011 befanden sich auch Familienfotos und insbesondere Kinderfotos der Tochter; Geschichten die sie zum Beispiel über Delphine geschrieben hatte; persönliche Aufzeichnungen der

Familiengeschichte (Word, Excel etc. Dateien). Gemäss Schreiben (**Beilage 60**) erhält die Familie diese beschlagnahmten Sachen und vor allem die Erinnerungen an die Kinderzeit der Tochter nur zurück, wenn die Familie enorme IT-Kosten (**Beilage 60**) für die Aussonderung übernimmt, obwohl Rudolf Elmer von der Bankgeheimnisverletzung freigesprochen wurde. Dies ist eine weitere Methode des Zürcher Obergerichts die Familie in Sippenhaft zu nehmen und weiterhin unter seelischen Druck zu setzen. Diese Erinnerungen und persönlichen Unterlagen sind nun schon vor über 15 Jahre durch das Zürcher Obergericht konfisziert worden und immer noch sehr wertvoll für die Familie aber ohne Bedeutung für die Öffentlichkeit.

- 94 Dazu muss auch erwähnt werden, dass das Gericht die beiden Armeepistolen (**Beilage 61**) von Rudolf Elmer zwangsenteignend beschlagnahmte und zwischenzeitlich verwertet hat, um Gerichtskosten abzudecken. Rudolf Elmer war Hauptmann der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen der Schweizer Armee.

Menschenrechtsverletzung Adelheid Heckel Elmer¹³

- 95 **Zwölfter Beschwerdegrund «Strafverfahren gegen Ehefrau»:** Am 28. Januar 2011 eröffnet die Staatsanwaltschaft gegen Adelheid Heckel Elmer ein Strafverfahren betreffend «Schweizer Bankgeheimnisverletzung» (**Beilage 21**). Rudolf Elmer war zu diesem Zeitpunkt seit 19. Januar 2011 in Isolationshaft (**Beilagen 25, 26**). Sinn und Zweck dieses Strafverfahrens war offensichtlich, dass die Ehefrau von Rudolf Elmer ihn im Gefängnis nicht besuchen durfte. Eine weitere perfide Art und Weise des Staatsanwalts psychischen Druck auszuüben, denn das Strafverfahren gegen Adelheid Heckel Elmer wurde erst 30. Juni 2014 (**Beilage 62**) nach der Haftentlassung von Rudolf Elmer vollumfänglich eingestellt, weil Adelheid Heckel Elmer nie auf einer Bank gearbeitet hatte und damit nie unter Art47 BankG stand.
- 96 Die Kosten der Pflichtverteidigung von Adelheid Heckel Elmer (Ehefrau) wurden trotz Einstellung des Strafverfahrens mit Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juni 2014 (**Beilage 62**) vollumfänglich ihr auferlegt. Eine Genugtuung oder eine Entschädigung (**Beilage 62**) für die Anwaltskosten und die Umtriebe z.B. Beaufsichtigung der 11-jährigen Tochter durch Dritte, wurde ebenfalls vom Bundesgericht abgelehnt. Adelheid Heckel Elmer ist bis heute mit ihrem Berufseinkommen die Haupternährerin der Familie.

¹³ Bundesverfassung Art. 8, Rechtsgleichheit. «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung».

D. Schlussfolgerungen

- 97 Rudolf Elmer wurde mehrfach durch das überlange, heute 15-jährige Strafverfahren empfindlich geschädigt. Sein Ansehen in der Gesellschaft wurde erheblich herabgesetzt, über 12 Jahre war er in der Schweiz arbeitslos, erhielt keine finanzielle Kompensation für den Erwerbsausfall, musste die Isolationshaft und ein überlanges Strafverfahren erdulden, und den sozialen und professionellen Tod erfahren. Der finanzielle Untergang (Auflage der Verfahrenskosten von CHF 338'436, **Beilage 07**) steht nun an. Die Bestrafung steht damit im krassen Gegensatz zu den ihm vorgeworfenen Straftaten und lässt vermuten, dass sich die Schweizer Justiz an ihm und seiner Familie rächen will, um ein negatives Example bezogen auf das Whistleblowing in der Schweiz zu statuieren. Whistleblowing wird damit grundsätzlich zur Straftat, weil keinen Rechtsschutz in der Schweiz dafür gibt. Jegliches Whistleblowing wird in der Schweiz somit auf die eine oder andere Art genutzt, um staatliche Abschreckung zu betreiben.
- 98 Eine weniger weitgehende Sanktion als eine Verurteilung der Schweiz würde auch nicht zum Ausgleich der erlittenen Unbill der Familie Elmer führen. Eine erhebliche Genugtuung und Rehabilitation der Familie in der Schweiz ist mehr als angebracht ansonsten ist die Familie gezwungen entweder ins Exil zu gehen oder der Schweiz als Sozialhilfebezüger heute und im Rentenalter auf der Tasche zu liegen.

E. Anmerkungen

- 99 Die Neue Zürcher Zeitung¹⁴ berichtete bereits 19. November 2011 im Fall Rudolf Elmer «Kein Schweizer Recht auf den Cayman Islands» und bestätigte auch, dass die Aufsichtsbehörde FINMA¹⁵ bei Auslagerung von IT-Bereichen ins Ausland den Banken vorschreibt, die Kunden auf diesen Umstand d.h. den fehlenden Schutz durch das Schweizer Bankgeheimnis hinzuweisen. Damit wurde durch eine international anerkannte Zeitschrift medial bekannt, dass bereits 2011 das Schweizer Bankgeheimnis im Fall von Rudolf Elmer nicht auf Cayman angewendet werden konnte.
- 100 Für eine allfälliges Einfrieren von Forderungen durch die Gerichte und das Beenden von Repressalien sind folgende verantwortlichen Personen zu kontaktieren.

¹⁴ NZZ: https://www.nzz.ch/kein_schweizer_recht_auf_den_cayman-inseln-1.13356548

¹⁵ Rundschreiben der FINMA 2008/7 «Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken», Grundsatz E. Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz sowie Grundsatz F. Kundenorientierung. In Kraft gesetzt 1. Januar 2009.

Bundesgerichtspräsident Ulrich Meyer, Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 und Zürcher Obergerichtspräsident Rolf Naef, Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, 8001 Zürich.

101 Für die laienhafte Beschwerde bittet Rudolf Elmer um Nachsicht, hat er doch bereits alle Mittel aus seinem Vermögen und teilweise seine Altersvorsorge investiert, um seine bisherige Verteidigung zu finanzieren. Die Mittel sind aufgebraucht und Rudolf Elmer kann nicht über finanzielle Mittel seiner Frau verfügen, da das Ehepaar schon seit mehr als 10 Jahren in Gütertrennung leben.

102 Rudolf Elmer hat diese Beschwerde auf die Gerichtsdokumente etc. referenziert und beweiskräftige Dokumente aus dem Strafverfahren den United Nations zur Verfügung gestellt (siehe Beilagenliste). Weitere Beweise werden bei Bedarf nachgeliefert.

103 Die beiden beigelegten Dokumentarfilme **«Offshore, Elmer und das Bankgeheimnis» (Beilage 64)** und **«The Leak in Paradise» (Beilage 65)** sind ebenfalls Beweismittel, welche die Vorkommnisse insbesondere am Bezirksgericht Zürich vom 10. Dezember 2014 darlegen und mit den Statements vom behandelnden Chefarzt Dr. med. Albert Seiler, Klink SGM Langenthal; Prof. Dr. Jean Ziegler, vormals Human Rights Beauftragter der United Nations; Prof. Dr. iur. Mark Pieth, Geldwäscherei-Experte und Julian Assange weitere Informationen zur Sachlage offenlegen. Die nachfolgenden Sequenzen sind aus dem Dokumentarfilm «Offshore, Elmer und das Bankgeheimnis» und sehr sehenswert.

Min.Sek.	Wer	Sachverhalte
06.40	Prof. Mark Pieth	Zu Whistleblower in der Schweiz
54.00	Diverse Personen	Stalking und Nötigung der Familie
74.00	Julian Assange	Zu Rudolf Elmer u WikiLeaks, Frontline Club in London
75.10	Prof. Jean Ziegler	Zu der Person Rudolf Elmer
88.30	Chefarzt Dr. med. A. Seiler Klink SGM Langenthal	Kreislaufkollapse 8. Dez. in der Klink und 10. Dez. 2014 am Bezirksgericht Zürich, Zwang am Gerichtsprozess persönlich aus der Klink SGM Langenthal zu erscheinen.

104 Nachdem sich Rudolf Elmer nach den Bundesgerichtsverhandlungen wieder öffentlich zu der Offshore-Problematik geäußert hatte, kam es wiederum zu telefonischen Bedrohungen und Diffamierungen, die z.B. einen weiteren Gerichtsprozess (Beilage 66) (Verhandlung im Frühjahr 2021) zur Folge haben wird.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir baldmöglichst um Gutheissung der eingangs gestellter Anträge.

Rechtsanwältin Marion Bethel (CEDAW) und Prof. Jean Ziegler, ehemaliger Menschenrechtsbeauftragter der United Nations haben ebenfalls hervorragende Kenntnisse über die «Causa Elmer / Schweizer Bankgeheimnis» und die diversen Vorkommnisse.

Das Doppel mit der Beilagen-CD ist für die Stellungnahme der Gegenpartei bestimmt.

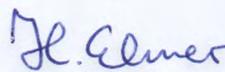
Hochachtungsvoll



Rudolf Elmer,



A. Heckel Elmer



H. Elmer

Beilagen:

Gemäss separater Liste

Cc:

Marion Bethel

Prof. Jean Ziegler